



## **Einladung**

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Donnerstag, dem 24.06.2010, um 17:00 Uhr ein.  
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 1  | Fragestunde für Einwohner   |                         |
| 2  | Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes   |                         |
| 3  | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen   | <b>FB I/1288/2010</b>   |
| 4  | Beschluss der Hebesatzsatzung 2011  | <b>FB I/1282/2010</b>   |
| 5  | Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 GO NW über die Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 des Betriebes Freizeitbad | <b>FB I/1290/2010</b>   |
| 6  | Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW  | <b>FB I/1291/2010</b>   |
| 7  | 2. Nachtrag zum Vertrag Caritas OGS Betreuung   | <b>FB II/1203/2010</b>  |
| 8  | 1. Nachtrag zum Vertrag "Lernen Fördern" e.V. OGS Betreuung EKS   | <b>FB II/1294/2010</b>  |
| 9  | 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich         | <b>FB II/1293/2010</b>  |
| 10 | Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern aus einkommensschwachen Familien - Beschluss des Rates vom 04.06.2009         | <b>FB II/1245/2010</b>  |
| 11 | 21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime  | <b>FB II/1257/2010</b>  |
| 12 | Beschluss zur Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen für den Bereich Hammerstein                    | <b>FB III/1242/2010</b> |

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 13 | Beschluss zur Durchführung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen "Veränderung der Vorrangzonen für Windenergie" | <b>FB III/1249/2010</b> |
| 14 | Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 D "Zornige Ameise"   | <b>FB III/1243/2010</b> |
| 15 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 C "Wefelsen"  | <b>FB III/1241/2010</b> |
| 16 | Widmung des letzten Teilstücks der Ernst-Troost-Straße  | <b>FB III/1232/2010</b> |
| 17 | Shared Services - öffentlich-rechtliche Vereinbarungen  | <b>RB/1284/2010</b>     |
| 18 | Sachstandsbericht Kultur-Haus-Zach  | <b>I-M/1292/2010</b>    |
| 19 | Mitteilungen und Anfragen   |                         |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |   |                            |                      |
|---|----------------------------|----------------------|
| 1 | Grundstücksangelegenheiten | <b>I-M/1263/2010</b> |
| 2 | Personalangelegenheiten    | <b>RB/1286/2010</b>  |
| 3 | Personalangelegenheiten    | <b>RB/1287/2010</b>  |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen  |                      |

Mit freundlichen Grüßen

---

Bürgermeister Uwe Ufer

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Irina Sohn



## Vorlage

Datum: 28.05.2010  
 Vorlage FB I/1288/2010

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat nimmt die durch den Kämmerer gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	24.06.2010	öffentlich

**Sachverhalt:**

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	548400	1.11.06.40.02	<b>Haushaltsjahr 2009</b> Solidaritätszuschlag/Verr. Verwaltungs-GmbH HEG	I	0,00	20,00
2	548300	1.11.06.40.02	Kapitalertragsteuer/Verr. Verwaltungs-GmbH HEG	I	0,00	350,00
3	548900	1.11.06.40.02	Sonstige Steuern v. Ein- kommen u. Erträgen / Verr. Verwaltungs-GmbH HEG	I	0,00	1.664,55
4	548900	1.11.06.40.01	Sonstige Steuern v. Ein- kommen und Erträgen /Verr. Allg. HEG	I	0,00	2.599,71
5	548200	1.11.06.40.01	<b>Haushaltsjahr 2010</b> Körperschaftsteuer/Verr. Allg. HEG	I	1.000,00	1.726,00

	<b>Konto</b>	<b>KSt. / Prod. / Auft. / Inv.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>FB</b>	<b>Bisher verfügbar EUR</b>	<b>Mehrbedarf EUR</b>
6	548400	1.11.06.40.01	Solidaritätszuschlag/Verr. Allg. HEG	I	0,00	93,97
7	543901	1.25.01.01.50	Stadtfeste/NRW-Tag 2013	II	0,00	10.000,00
8	783100	5.000266.700.300	Abwicklung von Baumaß- nahmen / Baukosten Ge- meindestraßen	III	50.000,00	4.000,00
9	542900	1.12.01.01	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistun- gen / Allgemeine Gefah- renabwehr	II	0,00	5.500,00

### **Erläuterungen:**

- Zu 1 + 2: Auf den von der HEG Verwaltungs-GmbH an den allgemeinen Haushalt abgeführten Jahresgewinn 2008 waren Kapitalertragsteuern sowie der Solidaritätszuschlag zu entrichten. Da die Ausschüttung des Jahresgewinns und somit auch die hiermit verbundenen Abgaben nicht eingeplant waren, wurden entsprechende außerplanmäßige Bereitstellungen erforderlich.
- Zu 3 + 4: Die Kosten der durch die Stadt Hückeswagen für die HEG erbrachten Verwaltungsleistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Die hieraus resultierende Umsatzsteuer stellt zunächst einen Mehrertrag für den städtischen Haushalt dar; dieser muss jedoch an das Finanzamt abgeführt werden.
- Zu 5 + 6: Auf den von der HEG an den allgemeinen Haushalt abgeführten Jahresgewinn 2008 waren Körperschaftsteuern sowie der Solidaritätszuschlag zu entrichten. Da der Aufwand in der Höhe nicht eingeplant war, wurde eine entsprechende überplanmäßige Bereitstellung erforderlich.
- Zu 7: Die Stadt Hückeswagen hat den Zuschlag des Landes für die Ausrichtung des NRW-Tages 2013 erhalten. Der NRW-Tag ist eine Großveranstaltung, die eine lange Planungsphase in Anspruch nehmen wird. Bereits in diesem Jahr müssen hierfür Mittel eingeplant werden, da diverse Aufwendungen bereits jetzt anfallen. Die Stadt Hückeswagen soll durch die Teilnahme an den NRW-Tagen in Siegen und Bonn auf das Großevent in Hückeswagen hinweisen. Hierfür werden beispielsweise Werbematerialien benötigt. Weiterhin werden Mittel für den „Anschub“ der Veranstaltung benötigt. Bereits ab diesem Jahr soll verstärkt auf das Großereignis hingewiesen werden. Hierzu soll u.a. das NRW-Tag-Logo an den Ortseingangsschildern aufgestellt werden. Die Refinanzierung der jetzt benötigten Mittel soll im Rahmen des noch vorzunehmenden Sponsoring für diese Veranstaltung erfolgen.

- Zu 8: Für den Wegebau an der Bevertalsperre hat die Stadt Hückeswagen mit der Stadt Wipperfürth – die das Bauprojekt durchführt – eine Verwaltungsvereinbarung getroffen. Der Eigenanteil der Stadt Hückeswagen erhöht sich gegenüber den Planwerten, da zum Einen der Grunderwerb nicht förderfähig ist und zum Anderen erhöhte Vermessungs- und Notarkosten anfallen. Die entsprechenden Mittel mussten überplanmäßig bereitgestellt werden.
- Zu 9: Wegen ungenehmigter Wahlsichtwerbung einer Partei wurde ein gerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht geführt. Die Anwalts- und Gerichtskosten sind von der Stadt Hückeswagen zu tragen. Mittel waren hierfür nicht eingeplant.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1 - 3: Mehrerträge bei Kto. 469100, Prod. 1.11.06.40.02 „Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen/Verr. Verwaltungs-GmbH HEG“.
- Zu 4: Mehrerträge bei Kto. 469100, Prod. 1.11.06.40.02 „Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen/Verr. Verwaltungs-GmbH HEG“ in Höhe von 1.307,09 € und Minderaufwendungen bei Kto. 539900, Prod. 1.41.05.01 „Andere sonstige Transferaufwendungen/Krankenhausinvestitionsumlage“ in Höhe von 1.292,62 €
- Zu 5 - 7: Minderaufwendungen bei Kto. 539900, Prod. 1.41.05.01 „Andere sonstige Transferaufwendungen/Krankenhausinvestitionsumlage“.
- Zu 8: Minderauszahlungen bei Kto. 783100, Inv.obj. 5.000147.715.004 „Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen/GIS 2010“.
- Zu 9: Minderaufwendungen bei Kto. 533800, Prod. 1.31.11.01 „Leistungen nach AsylBLG/Hilfen nach AsylBLG“.

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Irina Sohn

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



## Vorlage

Datum: 12.05.2010  
 Vorlage FB I/1282/2010

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss der Hebesatzsatzung 2011</b>												
<p><b>Beschlussentwurf:</b>                  Der Rat beschließt</p> <p>a) die Hebesatzsatzung für das Jahr 2011 in der folgenden Fassung                  b) die Evaluierung der Entscheidung nach Ablauf von 3 Jahren                  c) die umfassende Bürgerinformation im Rahmen der Jahresveranlagung 2011</p> <p style="text-align: center;"><b>Hebesatz-Satzung</b>  <b>der Stadt Hückeswagen vom 25.06.2010</b></p> <p>Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, ergibt sich nachstehender Inhalt der Hebesatzsatzung:</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel I</i></p> <p>Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden in der Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">1.</td> <td style="width: 80%;">Grundsteuer</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>1.1.</td> <td>für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</td> <td style="text-align: right;">305 v.H.</td> </tr> <tr> <td>1.2.</td> <td>für die Grundstücke (Grundsteuer B)</td> <td style="text-align: right;">450 v.H.</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag</td> <td style="text-align: right;">440 v.H.</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><i>Artikel II</i></p> <p>Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2011.</p>		1.	Grundsteuer		1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	305 v.H.	1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	440 v.H.
1.	Grundsteuer												
1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	305 v.H.											
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.											
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	440 v.H.											

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### **Sachverhalt:**

#### **Aktueller Sachstand:**

Im Verlauf der vergangenen Jahre wurden mit erheblichem Aufwand die Frontmeterlängen aller betroffenen Grundstücke, in deren Bereich Kehr- und/oder Winterdienst stattfindet, neu vermessen und es erfolgten seitdem bis zum Frühjahr diesen Jahres Neufestsetzungen. Das Satzungsrecht wurde der aktuellen Rechtssprechung angepasst und die Gebühren wurden neu festgesetzt. Aus diesen Festsetzungen resultieren noch einige offene Klageverfahren.

Durch die Entwicklungen der Rechtssprechung wird immer wieder deutlich, dass jeder zulässige Gebührenmaßstab zu Situationen führt, die vom Gebührenpflichtigen nicht nachvollzogen werden können. Diese Sachverhalte widersprechen dem Gerechtigkeitsempfinden und werden auch künftig zu einer gewissen Anzahl von Klageverfahren (mit entsprechendem Prozessrisiko) führen. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in NRW wirkt sich hier entsprechend aus und führt u.a. zu einer erhöhten Arbeits- und Kostenbelastung.

Darüber hinaus ist der Aufwand zur Datenpflege im Fachbereich III erheblich, ebenso ergibt sich die Mehrbelastung bei der Veranlagung der Gebühren im Fachbereich I.

#### **Rechtslage:**

Nach der aktuellen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt es im Ermessen der Gemeinde, in welchem Ausmaß die Deckung des Finanzbedarfs der Kommune aus Steuermitteln erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat damit das materielle Recht der Steuerpflichtigen verneint, es bestünde ein Anspruch zum Ausschöpfen vorrangiger spezieller Entgelte vor der Erhebung von Steuern oder der Anhebung der Steuerhebesätzen.

Dieser Argumentation hat sich das OVG NRW in Abkehr von seiner bisherigen Rechtssprechung angeschlossen (OVG NRW, Beschluss v. 17.07.2003 - 9 A 3207/02, NVwZ-RR 2004,219).

Hierzu wurde ausgeführt, dass sich bei einer Finanzierung der Straßenreinigungskosten aus allgemeinen Steuermitteln die Frage nach der konkreten Gegenleistung nicht stellt. Es liegt auch keine Ungleichbehandlung vor, denn alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten werden unmittelbar zur Steuer herangezogen. Die Beteiligung von Mietern von Wohnungen erfolgt ebenfalls, da die Grundsteuer als Kostenfaktor in die Miete einfließt.

Darüber hinaus profitieren typischerweise alle Straßenbenutzer in der Gemeinde von der Reinigungsleistung, so dass es geradezu Ausdruck des Gleichbehandlungsgebotes sein kann, alle Grundstückseigentümer an den Kosten zu beteiligen.

Anknüpfungspunkt der Grundsteuer ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers aus dem ertragsfähigen Wirtschaftsgut des Grundstückes heraus.

Unabhängig davon, dürfte auch durch die Entscheidung des Landesgesetzgebers in dem geänderten Straßenreinigungsgesetz NRW, die Gebührenerhebung für die Straßenreinigung der

Gemeinde nicht mehr verpflichtend aufzuerlegen, sondern ihr vielmehr die Gebührenfinanzierung lediglich als Option zu eröffnen, dafür sprechen, dass damit die in § 77 Abs. 2 GO NRW von dem selben Gesetzgeber generell bestimmte Rangfolge der Erzielung der kommunalen Finanzbildung gerade für diesen Regelungsbereich nicht gelten soll, wenn sich die Gemeinde also zu einer Steuerfinanzierung der Straßenreinigung entschließt (Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 28. August 2007 - 9 K 1205/06).

Verzichtet die Gemeinde auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr, so verzichtet sie damit auf eine individuelle Zuordnung der Kosten und bringt damit zum Ausdruck, dass der Vorteil der Straßenreinigung einen Allgemein Vorteil darstellt, dessen Kosten damit der Allgemeinheit entstanden sind. Die Kosten der Straßenreinigung fließen somit als Kostenunterdeckung zu Lasten der Allgemeinheit in den Haushalt ein.

Zur Refinanzierung stehen der Gemeinde die Mittel des § 76 I GO NW zur Verfügung, nämlich die Finanzierung über Beiträge, Gebühren oder Steuern.

Die Erhöhung der Grundsteuer hat keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen, da hierbei ein fiktiver Hebesatz zugrunde gelegt wird. Dieser ist für alle Kommunen in NRW gleich hoch und hat keinerlei Bezug zu den konkreten, tatsächlichen Hebesätzen.

### **Auswirkungen:**

Durch den Systemwechsel in der Finanzierung der Kosten der Straßenreinigung ergeben sich erhebliche Vorteile durch den Wegfall eines komplexen Verwaltungshandelns, welches in vielen Einzelfällen zu Unverständnis und Missfallen beim Bürger führt. Darüber hinaus wird ein künftig abzusehender unvermeidlicher und erheblicher Personalaufwand vermieden, der mit dem jetzt gegebenen Personalbestand nicht leistbar wäre.

Wesentlich ist es jedoch, auch in Zukunft das Maß der Reinigungsleistung in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen zu belassen und somit die Kosten weitestgehend - von allgemeinen Kostensteigerungen abgesehen - im bisherigen Rahmen zu belassen. Eine Kostenkontrolle ist hier auch künftig unverzichtbar und wird auch nach einem Systemwechsel regelmäßig weiterhin durchgeführt.

Der Umfang der Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Bürger sollte unverändert übernommen werden. Künftig sind die Übertragungen weiter fortzuführen, so dass auch in diesem Bereich eine möglichst gleichartige Belastung entsteht. Dies wird jedoch nie möglich sein in Bereichen, in denen das Allgemeininteresse an einer intensiveren Reinigung überwiegt, also im Innenstadtbereich. Hier können sich bei einem Wechsel des Finanzierungssystems aufgrund der unterschiedlichen Übertragungen Streitige Sachverhalte ergeben. Dem ist durch eine möglichst gleichförmige Weiterentwicklung bei der Übertragung der satzungsgemäßen Pflichten entgegenzuwirken.

**Ein weiterer sehr beachtlicher Vorteil ergibt sich daraus, dass zum Teil erhebliche Gebührensprünge, beispielsweise nach sehr strengen Wintern, durch den Systemwechsel völlig entfallen. Der Hebesatz der Grundsteuer B ist auf Kontinuität angelegt, nach Ablauf mehrerer Jahre ist der Gesamtfinanzierungsrahmen zu überprüfen.**

**Insgesamt handelt es sich um eine wesentlich effektivere Form zur Refinanzierung der Kosten der Straßenreinigung, bei der die finanziellen und fachlichen Vorteile deutlich überwiegen.**

## Vorschlag:

Nach Abwägung aller aufgeführten Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird vorgeschlagen, künftig auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr zu verzichten und eine Kompensation der Gebührenauffälle über eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B herbeizuführen und den oben dargestellten Text der Hebesatzsatzung 2011 zu empfehlen / zu beschließen.

Nach derzeitiger Berechnung würde die Hebesatzerhöhung rd. 55 Punkte betragen. Es ergibt sich dann ein Hebesatz von 450 %. Hierbei ist zu erwähnen, dass der durchschnittliche Hebesatz in Nordrhein - Westfalen lt. Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 29.04.2010 in 2009 bei 435 % liegt - ohne Berücksichtigung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes!

Die Dimension der Hebesatzerhöhung ergibt sich unter Berücksichtigung der Belastungen durch die vorangegangenen sehr schweren Winter mit entsprechendem Leistungsniveau. Diese Ergebnisse, die in der Anlage dargestellt sind, führen im Mittel zu der angegebenen Erhöhung.

Zur Evaluierung dieser Entscheidung wird nach Ablauf von 3 Jahren das Verhältnis zwischen den Gesamtkosten der Straßenreinigung und den zusätzlich aus der Hebesatzerhöhung resultierenden Erträgen aus Grundsteuer B geprüft.

Der vorgenommene Systemwechsel wird den Abgabepflichtigen im Rahmen eines Merkblattes zur Jahresveranlagung 2011 umfänglich erläutert.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>	<b>I</b>	<b>III</b>	
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever

## Anlagen:

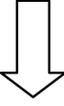
Berechnung Hebesatzerhöhung  
Berechnung Musterfälle

**Musterauswirkung Steuererhöhung**

Objekte	Straße	Grundsteuer-Messbetrag	Grundsteuer B 2010	Grundsteuer B mit Aufschlag	Erhöhungsbetrag Grundsteuer B	Kehr- und / oder Winterdienstgebühr 2010	Differenz
Mehrfamilienhäuser/ große Mietobjekte	Herm.-Löns-Str.	165,35 €	653,13 €	744,07 €	90,94 €	148,78 €	-57,84 €
	Wiehagener Str.	824,07 €	3.255,08 €	3.708,32 €	453,24 €	44,28 €	408,96 €
	Goethestr.	844,48 €	3.335,70 €	3.800,16 €	464,46 €	76,26 €	388,20 €
	Tulpenweg	2.246,57 €	8.873,95 €	10.109,56 €	1.235,61 €	489,16 €	746,45 €
	Fürstenbergstr.	265,92 €	1.050,38 €	1.196,64 €	146,26 €	201,72 €	-55,46 €
	Fürstenbergstr.	1.087,67 €	4.296,30 €	4.894,52 €	598,22 €	182,04 €	416,18 €
	Kaiserhöhe	140,66 €	555,61 €	632,97 €	77,36 €	77,52 €	-0,16 €
	Sperberstr.	1.312,79 €	5.185,52 €	5.907,55 €	722,03 €	367,04 €	354,99 €
Ein- und Zweifamilienhäuser	Eichendorffweg	161,95 €	639,70 €	728,77 €	89,07 €	71,44 €	17,63 €
	Eichendorffweg	147,09 €	581,01 €	661,91 €	80,90 €	36,48 €	44,42 €
	Mörikeweg	63,94 €	252,56 €	287,73 €	35,17 €	14,76 €	20,41 €
	Heinrich-Heine-Weg	87,74 €	346,57 €	394,83 €	48,26 €	23,76 €	24,50 €
	Oststr.	72,31 €	285,62 €	325,39 €	39,77 €	53,20 €	-13,43 €
	Lindenbergstr.	56,36 €	222,62 €	253,62 €	31,00 €	53,20 €	-22,20 €
	Waldstr.	84,02 €	331,88 €	378,09 €	46,21 €	19,76 €	26,45 €
	Reinsbach	133,93 €	529,02 €	602,69 €	73,67 €	30,40 €	43,27 €
	Tulpenweg	57,30 €	226,34 €	257,85 €	31,52 €	13,68 €	17,84 €
	Niederhombrechen	36,96 €	145,99 €	166,32 €	20,33 €	0,00 €	20,33 €
	Oberlangenberg	55,17 €	217,92 €	248,27 €	30,35 €	0,00 €	30,35 €
	Mozartstr.	58,01 €	229,14 €	261,05 €	31,91 €	19,76 €	12,15 €
	Mühlenweg	44,13 €	174,31 €	198,59 €	24,28 €	27,06 €	-2,78 €
Industriebetriebe		11.201,87 €	44.247,39 €	50.408,42 €	6.161,03 €	905,28 €	5.255,75 €
		5.410,61 €	21.371,91 €	24.347,75 €	2.975,84 €	302,58 €	2.673,26 €
		3.582,62 €	14.151,35 €	16.121,79 €	1.970,44 €	713,40 €	1.257,04 €
		565,85 €	2.235,11 €	2.546,33 €	311,22 €	199,26 €	111,96 €
		1.488,70 €	5.880,37 €	6.699,16 €	818,79 €	450,18 €	368,61 €

10/96

0:  
4

<b>Hebesatzberechnung Grundsteuer B</b>			
Kosten der gebührenpflichtigen Straßenreinigung			
	Kehrdienst	Winterdienst	Summe
RE 2009	35.500,00 €	199.000,00 €	234.500,00 €
Steigerung	0,00%	48,03%	
HR 2010	35.500,00 €	295.000,00 €	330.500,00 €
Differenz			96.000,00 €
davon		50%	48.000,00 €
zzgl. Wert aus 2009			234.500,00 €
Kosten			282.500,00 €
abzgl. Öffentl. Interesse		10%	<b>-28.300,00 €</b>
<b>Einnahmeausfall</b>			<b>254.200,00 €</b>
			 <b>55,78 v.H.</b>

<b>Aufkommen Grundsteuer B</b>		
bisher	mehr	neu
395 v.H.	55 v.H.	450 v.H.
1.800.000 €	251.000 €	2.051.000 €

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Christel Goeke



## Vorlage

Datum: 31.05.2010  
**Vorlage FB I/1290/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 GO NW über die Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 des Betriebes Freizeitbad</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat genehmigt den gem. § 60 Abs.1 der Gemeindeordnung NRW in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.06.2010 gefassten Dringlichkeitsbeschluss zur Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 des Betriebes Freizeitbad.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	19.05.2010	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Freizeitbad ist unter dem Konto 4300.0004 für Maßnahmen zur energetischen Optimierung ein Betrag von 100 T€eingestellt.

Unter Top 1 zur Sitzung des Betriebsausschusses Freizeitbad am 19.05.2010 wurde das geplante Investitionsvolumen dargestellt – ebenso die Amortisationszeit.

Damit die Realisierung der Baumaßnahme sichergestellt ist und das Ingenieurbüro nun mit den vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung beauftragt werden kann (Erstellung der Ausschreibung etc.), ist eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig.

Der Ansatz bei dem o.g. Konto wird von 100 T€um 200 T€auf dann 300 T€erhöht.

Zur Finanzierung dieses Mehrbedarfs erhöht sich der Kreditrahmen von 87 T€auf 287 T€

Aufgrund der zeitlichen Enge soll die Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 nicht wie üblich im Rat sondern per Eilbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen werden. Dies wurde auch vom Betriebsausschuss „Freizeitbad“ in seiner Sitzung am 19.05.2010 einstimmig bei einer Enthaltung so empfohlen.

In seiner Sitzung am 08.06.2010 fasste der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 des Betriebes Freizeitbad als dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW wie nachfolgend dargestellt;

- a) Der Ansatz bei dem Konto 4300.0004 wird von 100 T€ um 200 T€ auf dann 300 T€ erhöht.
- b) Der Kreditrahmen erhöht sich von 87 T€ auf 287 T€

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	I	III/FZB	
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Christel Goeke

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



## Vorlage

Datum: 07.06.2010  
**Vorlage FB I/1291/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW über die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 45.000 € bei Investitionsobjekt 5.000235.700.100 "Grundstücksanlagen Schloß", Produktgruppe 11.06	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	24.06.2010	öffentlich

**Sachverhalt:**

Der bauliche Zustand der Treppenanlage im Bereich der Bahnhofstraße erfordert ständige Reparaturen. Ein Neubau ist dringend erforderlich und wirtschaftlicher als laufende Instandsetzungen.

Da das bereits genehmigte Förderprogramm des Landes eine höhere Bausumme ausweist als hier bisher kalkuliert wurde ist eine Finanzierung der Bausumme über die Landesförderung möglich. Der städtische Eigenanteil erhöht sich um 18.000 €

Die Erneuerung der Treppenanlage muss im Zuge der Neugestaltung der Außenanlagen des Schlosses dringend zeitlich vor der Herstellung der Wegeflächen erfolgen.

Daher ergab sich die Notwendigkeit für einen Dringlichkeitsbeschluss am 20.04.2010. Ein Beschluss erst im Juni hätte zur Folge gehabt, dass die Projektdurchführung und der Projektabschluss in diesem Jahr nicht realisierbar gewesen wären.

Die Deckung der zusätzlichen Auszahlungen stellt sich wie folgt dar:

Investitionsobjekt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag / €
5.000235.605	Außenanlagen Schloß / Zuwendung	681200	Investitionszuschuss vom Land	27.000
5.000145.700.100	Grundstück "Spangenstraße"	782200	Erwerb v. unbebauten Grundstücken	10.000
5.000147.715.004	GIS 2010	782100	Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände	6.900
5.000048.700.001	Baukosten Stadtstraße 2006 - 2010	783100	Abwicklung von Baumaßnahmen	1.100

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	I	III	
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever

**Anlagen:**

Dringlichkeitsbeschluss vom 20.04.2010

**Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW über die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 45.000 € bei Investitionsobjekt Nr. 5.000235.700.100 „Grundstücksanlagen Schloss“ Produktgruppe 11.06**

---

Der bauliche Zustand der vorhandenen Treppenanlage im Bereich der Bahnhofstraße macht ständige Reparaturarbeiten erforderlich. Dieser Aufwand macht deutlich, dass ein Neubau der Treppenanlage dringend erforderlich ist.

Da das genehmigte Förderprogramm des Landes eine höhere Bausumme ausweist als die hier bisher kalkulierte maximale Bausumme ist auch eine Finanzierung der Treppenanlage über dieses Förderprogramm möglich. Im Rahmen der bisherigen Planungen ergab sich jedoch ein entsprechend geringerer städtischer Eigenanteil, der durch die Erweiterung der Maßnahme zwangsläufig erhöht wird. Im Zuge des Ausbaus der Treppe ist mit **Baukosten** von ca. **45.000 €** zu rechnen. Entsprechend dem Verteilungsschlüssel zwischen Förderung und Eigenmittel der Stadt (60 / 40 Prozent) ist ein zusätzlicher Eigenanteil in Höhe von 18.000 € zu finanzieren.

Die Deckung der Mehrkosten erfolgt durch:

- zusätzliche Landesförderung in Höhe von 27.000 €
- Minderauszahlungen im Bereich der Maßnahmen "Grunderwerb Spangenstraße Brunsbachtal" in Höhe von 10.000 € (5.000145.700.100 / 782200) und
- Minderauszahlung „GIS“ in Höhe von 6.900 € (5.000.147.715.004 / 782100)
- Minderauszahlung „Stadtstraße“ in Höhe von 1.100 € (5.00048.700.001 / 783100)

Da die nächste ordentliche Sitzung des Rates erst wieder für den 24.06.2010 terminiert ist ergibt sich die Notwendigkeit für einen Dringlichkeitsbeschluss. Die Erneuerung der Treppenanlage ist zeitlich unbedingt vor der Herstellung der Wegeflächen durchzuführen. Ein Beschluss erst im Juni würde damit die Projektdurchführung und den Projektabschluss in 2010 unmöglich machen.

Der Dringlichkeitsbeschluss ist zu fassen vorbehaltlich einer Zustimmung der zusätzlichen Auftragsvergabe durch den Bauausschuss in seiner heutigen Sitzung.

## Dringlichkeitsbeschluss

Der Bürgermeister Uwe Ufer und das Ratsmitglied Herr Willi Endresz fassen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

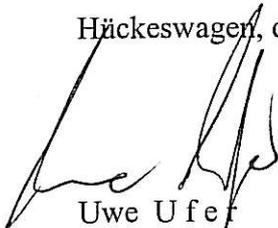
*Bei Investitionsobjekt 5.000235.700.100, Produktgruppe 11.06 „Außenanlagen Schloss“ wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 45.000 € genehmigt.*

### **Deckung:**

*Die Deckung der Mehrauszahlung erfolgt durch eine zusätzliche Landesförderung in Höhe von 27.000 € sowie durch Minderauszahlungen bei:*

- *Investitionsobjekt "Grunderwerb Spangenstraße Brunsbachtal" in Höhe von 10.000 € (5.000145.700.100 / 782200) sowie*
- *Minderauszahlung „GIS“ in Höhe von 6.900 € (5.000.147.715.004 / 782100)*
- *Minderauszahlung „Stadtstraße“ in Höhe von 1.100 € (5.00048.700.001 / 783100)*

Hückeswagen, den 20.04.2010



Uwe Ufer  
Bürgermeister



Willi Endresz  
Ratsmitglied

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter: Kai Waier



## Vorlage

Datum: 04.02.2010  
**Vorlage FB II/1203/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>2. Nachtrag zum Vertrag Caritas OGS Betreuung</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Schulausschuss empfiehlt/der Rat beschließt den 2. Nachtrag des Vertrages mit der Caritas und die damit verbundene Preissteigerung zum 01.08.2010.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	01.03.2010	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	17.05.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund der normalen tariflichen Preissteigerungen (seit 2006 keine Erhöhung) musste die Caritas die Beträge für die Betreuungsleistungen der OGS anheben. Eine Aufstellung der Kostensteigerung finden Sie in der Anlage.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Kai Waier

### Anlagen:

Darstellung der Kostensteigerung Caritas

## Anlage zu TOP 1: Nachtrag zum Vertrag Caritas OGS Betreuung

### Darstellung der Kostensteigerung Caritas

Schule	Gesamtkosten alt	Gesamtkosten neu	Preissteigerung in % Gesamt
GGs Stadt	97.200,00 €	101.022,00 €	3,90%
GGs Wiehagen	97.200,00 €	103.774,00 €	6,70%
KGS	97.200,00 €	103.774,00 €	6,70%
<b>Gesamt</b>	<b>291.600,00 €</b>	<b>308.570,00 €</b>	<b>5,82%</b>

Stand 04.02.2010

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Kai Waier



## Vorlage

Datum: 08.06.2010  
**Vorlage FB II/1294/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> 1. Nachtrag zum Vertrag "Lernen Fördern" e.V. OGS Betreuung EKS
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt den 1. Nachtrag des Vertrages mit dem Verein „Lernen Fördern“ und die damit verbundene Preissteigerung zum 01.08.2010.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund der normalen tariflichen Preissteigerungen (seit 2006 keine Erhöhung) musste der Verein „Lernen Fördern“ die Beiträge für die Betreuungsleistungen der OGS anheben. Eine Aufstellung der Kostensteigerung finden Sie in der Anlage. In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 01.03.2010 wurde die Angelegenheit bereits beraten. Der Schulausschuss empfiehlt den 1. Nachtrag des Vertrages mit dem Verein „Lernen Fördern“ und die damit verbundene Preissteigerung zum 01.08.2010.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Kai Waier

**Anlagen:**

Darstellung der Kostensteigerung „Lernen Fördern“ e.V.

<b>Schule</b>	<b>Gesamtkosten alt</b>	<b>Gesamtkosten neu</b>	<b>Preissteigerung in % Gesamt</b>
Erich Kästner Schule	95.040,00 €	97.892,00 €	3,00%

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Kai Waier



## Vorlage

Datum: 08.06.2010  
**Vorlage FB II/1293/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 13.02.2006.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Bekanntlich reichen die öffentlichen Zuschüsse und die Elternbeiträge bisher schon nicht aus, um eine Kostendeckung in der OGS zu erzielen. Durch die Anpassung an die tariflichen Gegebenheiten (Caritas / Lernen Fördern e.V.) erhöht sich das Defizit weiter.

Um dem entgegenzuwirken, hat die Verwaltung Berechnungsmodelle erarbeitet, die eine Erhöhung der Elternbeiträge vorsehen. In den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 01.03.2010 und 17.05.2010 wurde die Angelegenheit bereits beraten. Ein Empfehlungsbeschluss wurde in der Schulausschusssitzung am 17.05.2010 gemäß beiliegender Anlage einstimmig gefasst. Mit einem Beschluss die Elternbeiträge anzuheben müsste auch § 5 Abs. 1 sowie die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung geändert werden. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 ist entsprechend den aktuellen Zahlen des § 32 EStG zu ändern.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

---

Bürgermeister o.V.i.A.

---

Kai Waier

**Anlagen:**

- Entwurf der 2. Nachtragssatzung

**2. Nachtragssatzung  
vom xx.xx.2010 zur Satzung der Stadt Hückeswagen  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im  
Primarbereich“ vom 13.02.2006**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW. 2/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 13.02.2006 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 entfällt.
2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

**Artikel 2**

1. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Einkommensgruppen		Beitrag / Monat		
		erstes Kind	zweites Kind	ab drittem Kind
bis	12.000,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	31,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	36.000,00 €	54,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	48.000,00 €	91,00 €	20,00 €	0,00 €
bis	60.000,00 €	147,00 €	50,00 €	0,00 €
über	60.000,00 €	150,00 €	80,00 €	0,00 €

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

<b>Eltern bzw. Elternteil</b>	<b>Kinderfreibetrag</b>	<b>Betreuungsfreibetrag bzw. Erziehungsfreibetrag</b>	<b>insgesamt</b>
<b>jährlich</b>			
allein erziehend	2.184 €	1.320 €	<b>3.504 €</b>
geschieden	2.184 €	1.320 €	<b>3.504 €</b>
verheiratet	4.368 €	2.640 €	<b>7.008 €</b>
verwitwet	4.368 €	2.640 €	<b>7.008 €</b>

Nachrichtlich übernommen aus § 32 EStG

### **Artikel 3**

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Sabine Erxleben



## Vorlage

Datum: 12.04.2010  
**Vorlage FB II/1245/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern aus einkommensschwachen Familien - Beschluss des Rates vom 04.06.2009</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Förderung in dem Jahr 2010 wie folgt durchzuführen: Die eingeplanten Mittel in Höhe von 3.000,00 € für den SSV werden nicht ausgezahlt. Die eingeplanten Mittel in Höhe von 1.000,00 € für den SKV werden ausgezahlt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie	04.05.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund der Berichte des Stadtsporthverbandes (SSV) und des Stadtkulturverbandes (SKV) in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie am 05.05.2009 zur Verwendung der in 2008 ausgezahlten Fördermittel (bei beiden Verbänden waren in 2009 noch ausreichend Mittel aus 2008 vorhanden), hatte der Rat in seiner Sitzung am 04.06.2009 beschlossen, die Fördermittel 2009 an beide Verbände nicht auszuzahlen.

Herr Löwy vom SSV und Herr Krämer vom SKV berichteten in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie am 04.05.2010 erneut über die Verwendung der noch aus 2008 vorhandenen Mittel. Während beim SSV noch ausreichend Mittel (ca. 2.600,00 €) vorhanden sind, geht der SKV davon aus, dass - unter Berücksichtigung der bereits bekannten Nachfragen - die Fördermittel (aus 2008) bis Ende 2010 ausgeschöpft sind. Die Förderung neuer Kinder/neuer Nachfragen wäre in 2010 dann nicht mehr möglich.

Der Ausschuss beschloss daher einstimmig dem Rat zu empfehlen, die Fördermittel 2010 an den SSV nicht und an den SKV in geplanter Höhe von 1.000,00 € auszuzahlen und war der einhelligen Meinung, dass nächstes Jahr erneut über den Zuschuss zu beraten ist.

### Finanzielle Auswirkungen:

Minderausgabe i.H.v. 3.000,00 €  
 (Haushaltsplan 2010, Seite 303 – 1.25.04 Heimat- u. sonstige Kulturpflege und Seite 392 – 1.42.02 Sportförderung)

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Sabine Erxleben

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Jens Schimmel



## Vorlage

Datum: 19.04.2010  
**Vorlage FB II/1257/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung den beiliegenden 21. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.  
 Die Gebührensatzung ist durch einen 21. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2010 im Übergangsheim:

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
Scheideweg 42a	7,21€qm	6,90 €qm.

Der 21. Nachtrag lautet:

## Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a                      7,21 €/qm.

## Artikel II

Dieser 21. Nachtrag tritt am 01.08.2010 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten der Übergangsheime gedeckt.

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>	<b>II</b>		
Kenntnis genommen			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jens Schimmel

### Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

## Anlage 1

Hückeswagen, den

17.03.2010

18.

Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung

Übergangsheim

**Scheideweg 42 a**

Hückeswagen

Vorbemerkung:

Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

I. Kostenzusammenstellung:

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)	
Kapitalkosten	16.423,74 €
1. Abschreibung	1.141,65 €
2. Verwaltungskosten	1.840,00 €
3. Betriebskosten	8.999,53 €
4. a Instandhaltungskosten	2.841,63 €
4. b Schönheitsreparaturen	3.401,96 €
Aufwendungen insgesamt	34.648,51 €

II. Gebührenbedarfsberechnung:

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

Aufwendungen	34.648,51 €
Wohnfläche	400,23 qm
Monate	12
Grundgebühr je qm/Monat	7,21 € /qm

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz	
8,89 qm x	7,21 € =
	<b>64,10 €</b>

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =  
Verbrauchskosten je Person und Monat

Verbrauchskosten	10.843,64 €
Personen	9
Monate	12
Verbrauchskosten je Person	<b>100,40 €</b>

III: Festsetzung der Gesamtgebühr

Grundgebühr pro Person	64,10 €
plus Verbrauchskosten je Person	100,40 €
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>164,50 €</b>

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Johannes Meier-Frankenfeld



## Vorlage

Datum: 09.04.2010  
**Vorlage FB III/1242/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss zur Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen für den Bereich Hammerstein</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 Baugesetzbuch für das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	11.05.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Der Landesgeschäftsführer des Landesverband Lebenshilfe NRW e. V. beantragt mit Schreiben vom 19.03.2010 die planerischen Voraussetzungen für die öffentlichen Nutzungen im Gebäude der Lebenshilfe in Hammerstein zu schaffen.

Bisher wurden über Nutzungsänderungen nur Nutzungen (Cafe) für den internen Gebrauch genehmigt. Nunmehr sollen jedoch auch Veranstaltungen für die Öffentlichkeit angeboten werden, um so die Integration der Bewohner zu fördern.

Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises kann dies über eine geänderte Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen erfolgen. Zur Zeit weist der rechtskräftige Flächennutzungsplan für die Ortslage Hammerstein „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Ob in einem weiteren Schritt noch ein Bebauungsplan aufzustellen ist, wird sich im weiteren Verfahren zeigen.

Am 14.04.2010 fand ein Gespräch mit dem Planungsbüro Dr. Jansen statt, es wurde besprochen, eine neue Ausweisung als Sonderbaufläche vorzunehmen.

Kosten entstehen der Stadt Hückeswagen durch die Flächennutzungsplanänderung nicht, da diese durch die Lebenshilfe übernommen werde.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Hückeswagen fallen keine Kosten an. Sämtliche Kosten trägt der Vorhabenträger.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A. Johannes Meier-Frankenfeld



Lebenshilfe Landesverband NRW e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

Stadt Hückeswagen  
Herrn Uwe Ufer  
Bürgermeister  
Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen



Abtstraße 21  
50354 Hürth

Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0

Durchw.: (0 22 33) 9 32 45-623

Telefax: (0 22 33) 9 32 45-7610

Internet: www.lebenshilfe-nrw.de

www.lebenshilfe.tv

E-Mail: kirwel.hanne@lebenshilfe-nrw.de

IK: 500537224

Az.:

Datum: 19. März 2010

*Handwritten notes and signatures:*  
 III  
 1) H. Meier-Frahnfeld  
 2) WV  
 b. J. MA vorsehe.  
 29/3/10

**Haus Hammerstein**

**Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 11.03.2010**

Sehr geehrter Herr Ufer,

in dem o. g. Schreiben des Oberbergischen Kreises wird die Nutzung von Haus Hammerstein in Frage gestellt und ordnungsbehördliche Maßnahmen werden angekündigt.

Wir bitten Sie alles Notwendige seitens der Stadt Hückeswagen vorzubereiten, damit das Planungsrecht für den Standort Haus Hammerstein geändert wird und so die Zukunft von Haus Hammerstein gesichert werden kann.

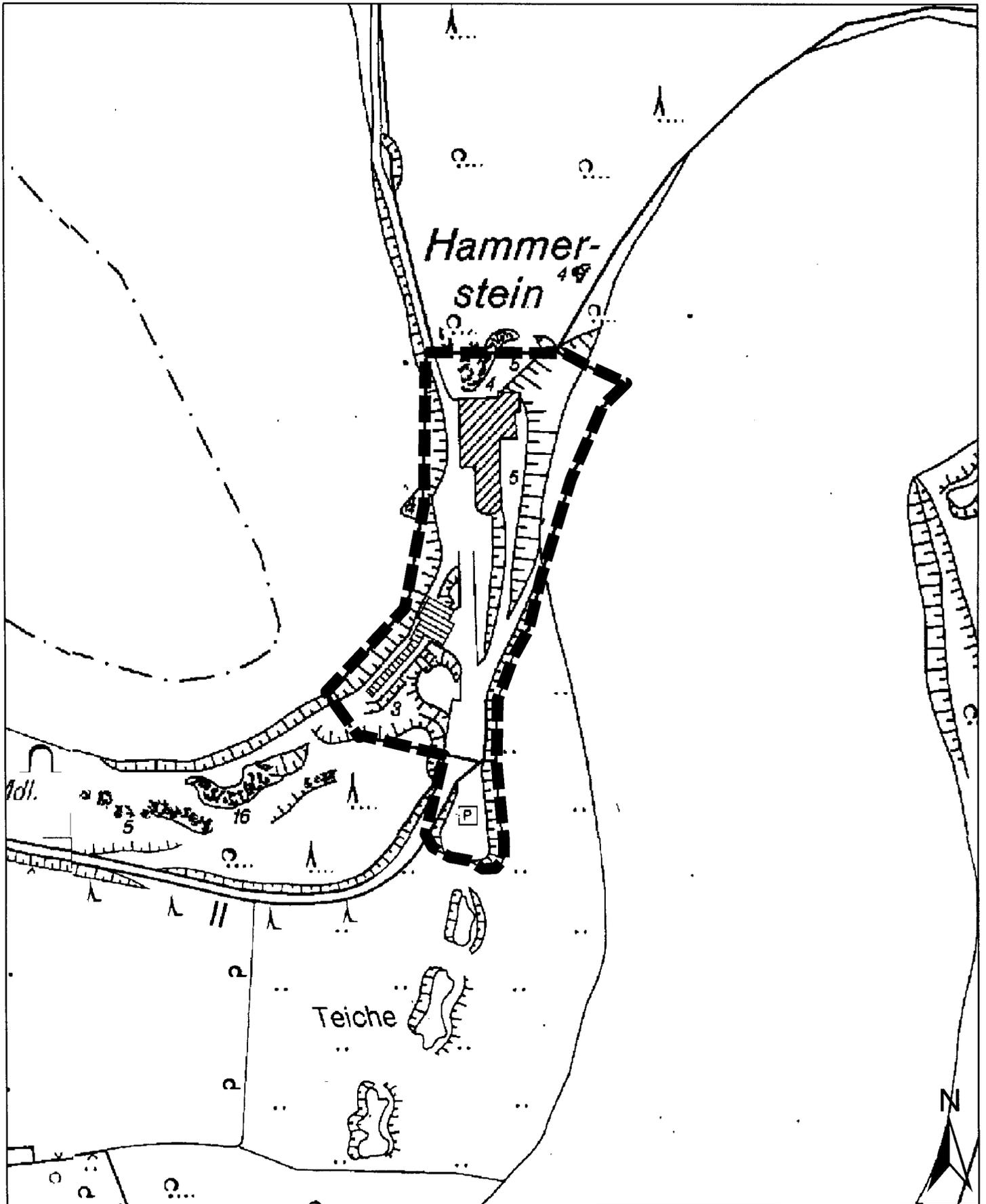
Die Lebenshilfe ist bereit, die Kosten für ein derartiges Verfahren zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesverband Lebenshilfe NRW e.V.  
Hans Jürgen Wagner  
Landesgeschäftsführer

Beschluss zur Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen für den Bereich Haus Hammerstein

- Abgrenzung des Geltungsbereiches -



Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter: Jan Strömer



## Vorlage

Datum: 13.04.2010  
**Vorlage FB III/1249/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss zur Durchführung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen "Veränderung der Vorrangzonen für Windenergie"</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Durchführung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 Baugesetzbuch für das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	11.05.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Mit Datum vom 08.03.2010 beantragt der Betreiber der Windenergieanlage in Vormwald, Herr Schulze Langenhorst, die Abänderung der Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die drei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzonen sollen zu einer größeren Vorrangzone zusammengefasst werden. Auf dieser Fläche soll eine einzige Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe entstehen. Die bereits vorhandene kleine Windenergieanlage wird auf Kosten des Betreibers zurückgebaut.

Hierzu wird auf das beigefügte Schreiben verwiesen.

Herr Schulze Langenhorst hat sich bereit erklärt, die anfallenden Planungskosten in vollem Umfang zu übernehmen.

Im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt wurde der Beschlussentwurf mit 5 Gegenstimmen bei einer Enthaltung abgelehnt, da die Verfügbarkeit einiger Flächen, sowie Vertragsangelegenheiten nicht hinreichend bekannt waren. Um sich keinen Entschädigungsforderungen auszusetzen ist es daher notwendig, dass Herr Schulze Langenhorst den Nachweis führt, dass ausschließlich er die Rechte an den Grundstücken zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen besitzt.

Diesen Nachweis hat Herr Schulze Langenhorst mit Schreiben vom 26.05.2010 vorgelegt und ist dieser Vorlage beigefügt. Weiterhin liegt dieser Vorlage eine Grundstücksübersicht bei.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Hückeswagen fallen keine Kosten an. Sämtliche Kosten trägt der Vorhabenträger.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jan Strömer



SL Windenergie GmbH • Voßbrinkstraße 124 • 45964 Gladbeck

Stadt Hückeswagen  
 Herr Andreas Schröder  
 Auf'm Schloß 1  
 42499 Hückeswagen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben  
**14.05.2010**

Unser Zeichen

Gladbeck,  
 26. Mai 2010

**Erklärung über die Kündigung bestehender Nutzungsverträge**

Sehr geehrter Herr Schröder,

hiermit nehme ich Stellung zu Ihrem Schreiben und erkläre hiermit, dass die alten Nutzungsverträge der Landwirte L [redacted] und W [redacted] mit der Firma Enercon gekündigt wurden und im gleichen Zuge neue Nutzungsverträge über die Errichtung einer WEA mit 108m Nabenhöhe, 82m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 2.300 KW abgeschlossen wurden. Dieser Nutzungsvertrag wurde von der SL Windpark Rheurdt GmbH & Co. KG als Betreiber der bestehenden Windenergieanlage mit den Landwirten abgeschlossen. Auch Herr R [redacted], als Flächeneigentümer der bestehenden Windenergieanlage ist mit in diesem Vertragswerk eingebunden.

Frau L [redacted], wohnhaft in W [redacted], ist auch im Besitz einer kleinen Teilfläche in dem ausgewiesenen Windvorranggebiet, auf der allerdings bedingt durch Lage und auch Abmessungen keine WEA errichtet werden kann. Enercon benötigte dieses Grundstück zwingend sowohl für die Abstandflächenbaulast als auch die verkehrstechnische Zuwegung. Für das Repoweringprojekt wird die Fläche nicht unbedingt benötigt. Da es aber sinnvoll ist die Anlage optimal zu platzieren, wäre weiterhin die Baulast der Fläche L [redacted] einzuholen. Dieses liegt in meinem Sinne, da ich somit alle Eigentümer in dem neuen Projekt eingebunden habe. Problematisch ist allerdings, dass Enercon mit Frau L [redacted] eine nicht kündbare Vereinbarung abgeschlossen hat. Aus diesem Grunde verhandele ich derzeit noch mit Enercon, wie die bestmögliche Lösung aussieht (Vertragsaufhebung oder Übertragung). Da hier allerdings die Geschäftsleitung von Enercon eingebunden ist, vergeht mit der Lösung etwas Zeit. Frau L [redacted] ist hierüber informiert und hat soweit keine Einwände. Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Klaus Schulze Langenhorst

Wir bestätigen den Sachverhalt

[redacted signature]

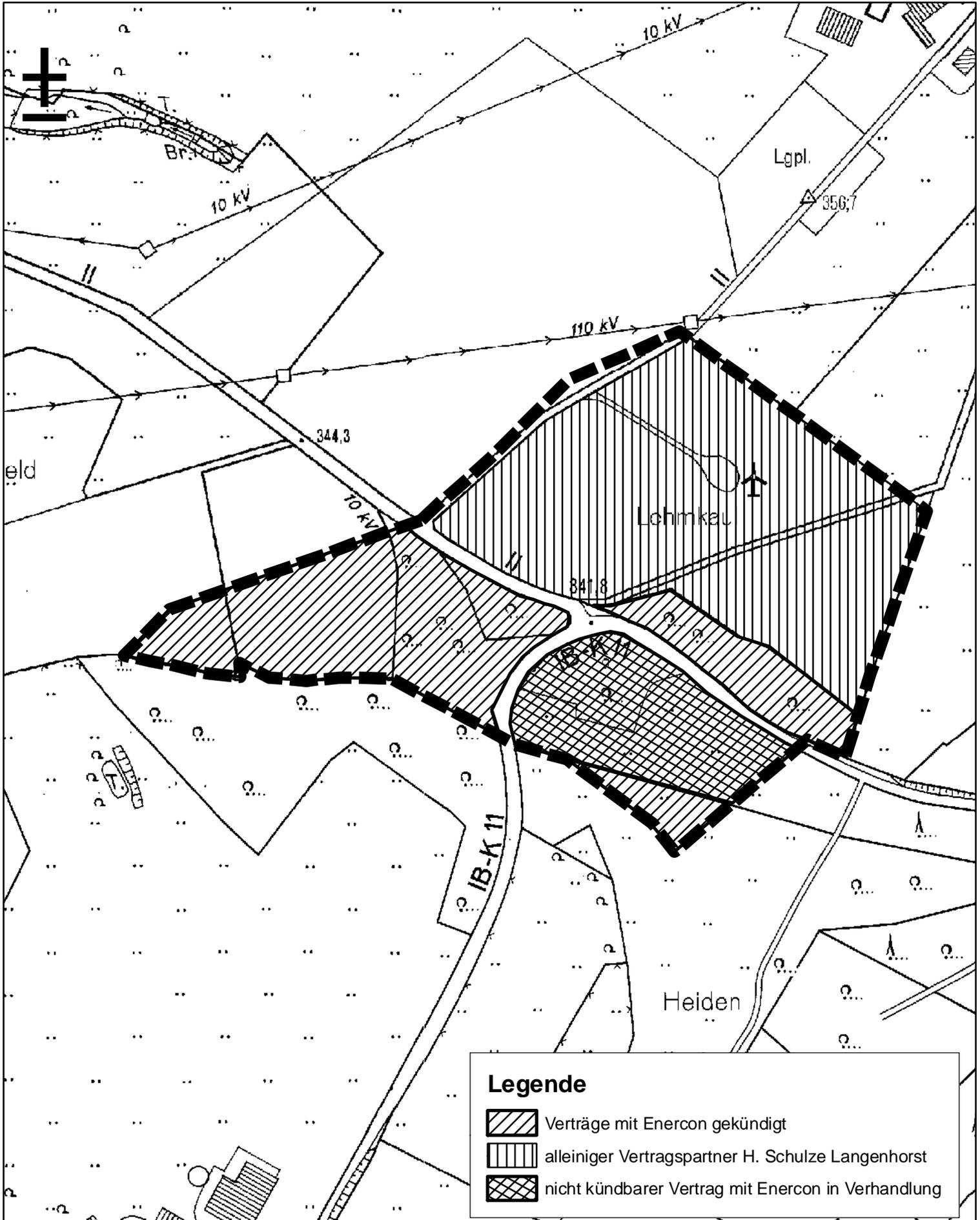
J [redacted] W [redacted]

[redacted signature]

W [redacted] L [redacted]

Beschluss zur Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen für den Bereich Haus Hammerstein

- Abgrenzung des Geltungsbereiches -



**Legende**

-  Verträge mit Enercon gekündigt
-  alleiniger Vertragspartner H. Schulze Langenhorst
-  nicht kündbarer Vertrag mit Enercon in Verhandlung

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Johannes Meier-Frankenfeld



## Vorlage

Datum: 09.04.2010  
**Vorlage FB III/1243/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 D "Zornige Ameise"</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
<p>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	11.05.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.02. und 01.03.2010 bittet der Betreiber und Pächter der Gaststätte „Zornige Ameise“, Großberghausen 2, um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B „Großberghausener Bucht“.

Der Gaststätte wurden bei der Planaufstellung 1992 lediglich Erweiterungsmöglichkeiten nach Norden in den Berg hinein zugestanden. Die vor der Gaststätte liegenden Terrassen und baulichen Anlagen befinden sich außerhalb der Baugrenzen. Eine bauliche Erweiterung sowie Erneuerung der Überdachungen ist somit baurechtlich nicht zulässig.

Des weiteren ist die Erschließung über öffentliche Verkehrsflächen zum nördlich gelegenen Parkplatz darzustellen.

Der Betreiber der Gaststätte übernimmt die anfallenden Planungskosten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt sowie dem Rat der Stadt Hückeswagen aus Gründen der Rechtssicherheit keine Bebauungsplanänderung durchzuführen, sondern einen neuen Bebauungsplan für den Bereich „Zornige Ameise“ aufzustellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Alle anfallenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

**Beteiligte Fachbereiche:**

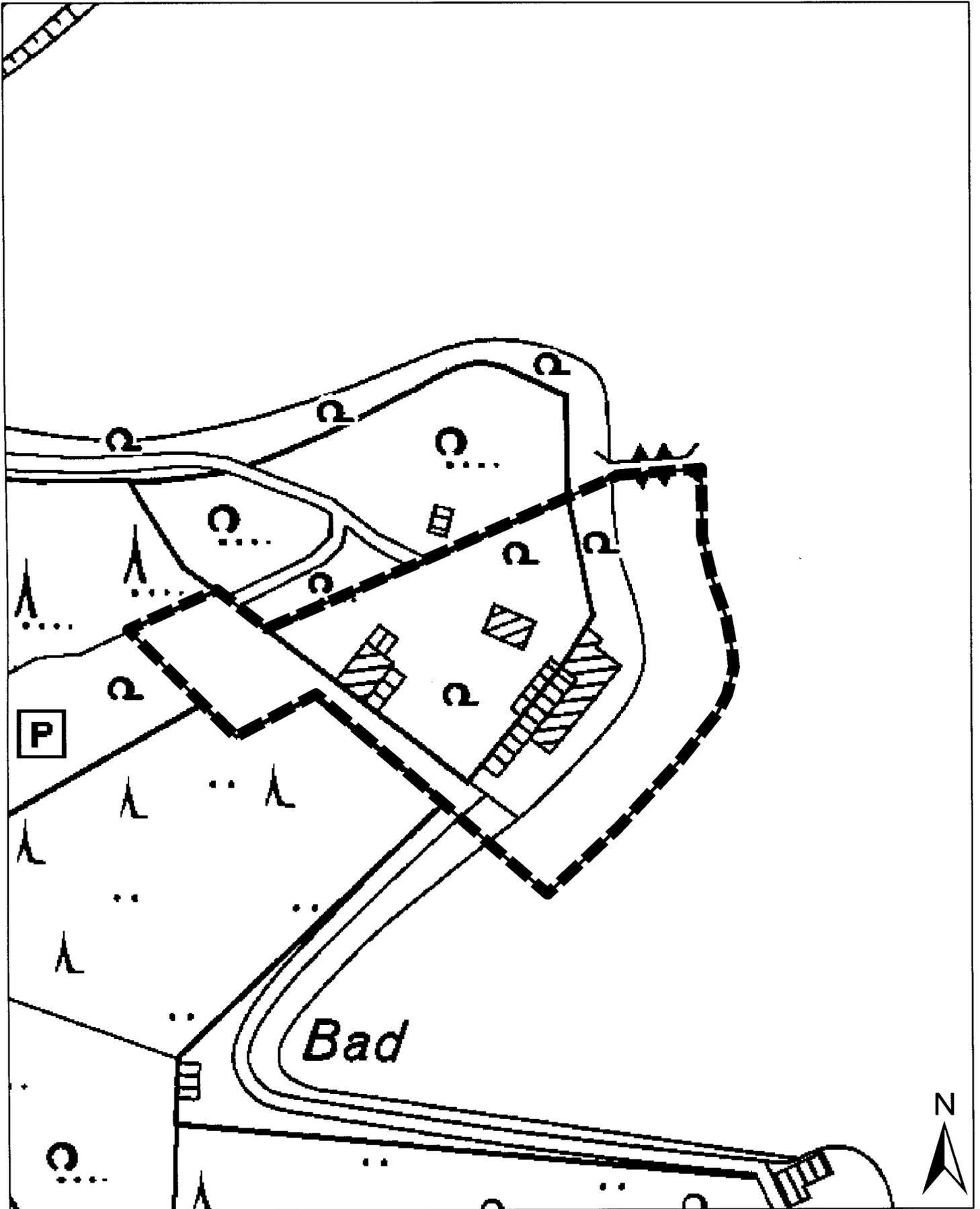
<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A. Johannes Meier-Frankenfeld

**Anlagen:**

Übersichtsplan

- Abgrenzung des Geltungsbereiches -



Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Johannes Meier-Frankenfeld



## Vorlage

Datum: 09.04.2010  
**Vorlage FB III/1241/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 C "Wefelsen"
<b>Beschlusstentwurf:</b>	
<p>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt:</p> <p style="margin-left: 40px;">A.) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.</p> <p style="margin-left: 40px;">B.) Es wird der Bebauungsplan Nr. 44 C „Wefelsen“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.</p> <p style="margin-left: 40px;">Vorbehaltlich des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages wird der Bebauungsplan erst nach Abschluss dieses Vertrages in Rechtskraft gesetzt.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	11.05.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 24.11.2009 wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 44 C „Wefelsen“ beschlossen. Die Offenlage mit der Beteiligung der Träger öffentlichen Belange und der Bürger fand in der Zeit vom 25.01.2010 bis einschließlich 25.02.2010 statt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind den beiden beigefügten Tabellen zu entnehmen. Tabelle A bezieht sich auf die frühzeitige Beteiligung und hat hier mehr informativen Charakter. Die dort aufgeführten Stellungnahmen sind in Tabelle B, die der öffentlichen Auslegung entstammt, bereits berücksichtigt.

Die Begründung zum Bebauungsplan ist beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Alle Kosten trägt der Vorhabenträger.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A. Johannes Meier-Frankenfeld

**Anlagen:**

Begründung

**Stadt Hückeswagen, Bebauungsplans Nr. 44 C „Wefelsen“**

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 bzw. § 4 BauGB der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

<b>ID Nr.</b>	<b>Behörde, TöB</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>Abstimmung Rat der Stadt</b>
1	Bergische Energie- und Wasser GmbH	21.07.2009	Es wird darum gebeten, den Leitungsbestand zu berücksichtigen.	Die Leitungen verlaufen überwiegend in den öffentlichen Straßenräumen. Eine dingliche Sicherung im Bebauungsplan ist daher nicht notwendig. Die Hausanschlussleitungen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zwischen dem Bauherren und der BEW abzustimmen.	
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.06.2009	Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle sind unverzüglich zu verständigen.	Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
11	Unitymedia NRW GmbH	29.05.2009	Es bestehen keine Bedenken. Ein Netzausbau ist in dem Bereich zur Zeit nicht vorgesehen.	Keine Abwägung erforderlich.	

44/96

Ö  
15

45/96

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
16	Oberbergischer Kreis, Kreis- und Regionalentwicklung	29.06.2009	<p>1. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) liegt nicht vor. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte auf den Grundstücken verbleiben.</p> <p>2. Es wird vorgeschlagen, die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms (K11) auf das Ferienhausgebiet und das WA- Gebiet darzustellen.</p>	<p>1. Es liegt im Interesse des Grundstückseigentümers, den durch die neue Modellierung des Geländes bewegten Oberboden auf dem Grundstück zu belassen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>2. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass keine Festsetzungen von Schallminderungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Bei der geringfügigen Überschreitung der Orientierungswerte wären aktive Schallschutzmaßnahmen (Wand oder Wall) auch unter städtebaulich gestalterischen Gesichtspunkten unverhältnismäßig. Im Sondergebiet werden auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude Terrassen und Balkone realisiert, die vor Verkehrslärm abgeschirmt sind. Durch die Einhaltung der gültigen Wärmeschutzanforderungen werden auch die Innenräume sowohl tags als auch nachts wirkungsvoll geschützt.</p>	
18	PLEdoc GmbH	18.06.2009	Es sind keine Versorgungsleitungen der im Schreiben aufgeführten Eigentümer berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
19	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	05.08.2009	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen nicht vor. Es wird angeregt, einen Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW aufzunehmen.	Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
22	RWE Westfalen- Weser-Ems Netzservice GmbH	25.05.2009	Es sind keine RWE- Hochspannungsleitungen vorhanden oder geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	
23	RWE Rhein- Ruhr Netzservice GmbH	29.05.2009	Es sind keine Versorgungsanlagen vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
25	Stadt Remscheid, Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft	27.05.2009	Keine Anregungen	Keine Abwägung erforderlich.	
30	Wupperverband	15.06.2009	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bebauung muss einen ausreichenden Abstand/ Höhe zum Stauziel der Talsperre von 296,25 m üNN plus 20 cm Sicherheit (z.B. Wellenschlag) berücksichtigen.</li> <li>2. Auf den Gewässerschutz (Vermeidung von Verunreinigungen beim Baden, kein Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, sorgsamer Umgang mit der Ufervegetation) sollte ausdrücklich hingewiesen werden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Stauziel wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.</li> <li>2. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</li> </ol>	

**Stadt Hückeswagen, Bebauungsplans Nr. 44 C „Wefelsen“**

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
1	Bergische Energie- und Wasser- GmbH	18.01.2010	<p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass nur beschränkt Feuerlöschwasser (z.Z. 24 cbm/ h für 2 Stunden) aus der öffentlichen Versorgung zur Verfügung steht.</p> <p>2. Es wird darum gebeten, den Leitungsbestand zu berücksichtigen.</p>	<p>1. Dieser Umstand ist bereits bekannt und in der Begründung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erläutert worden. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass der Vorhabenträger für eine ausreichende Sicherstellung von Löschwasser Sorge zu tragen hat.</p> <p>2. Die Leitungen verlaufen überwiegend in den öffentlichen Straßenräumen. Eine dingliche Sicherung im Bebauungsplan ist daher nicht notwendig. Die Hausanschlussleitungen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zwischen dem Vorhabenträger und der BEW abzustimmen.</p>	
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	05.02.2010	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 18.06.2009 verwiesen: Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle sind unverzüglich zu verständigen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	

47/96

Ö 15

48/96

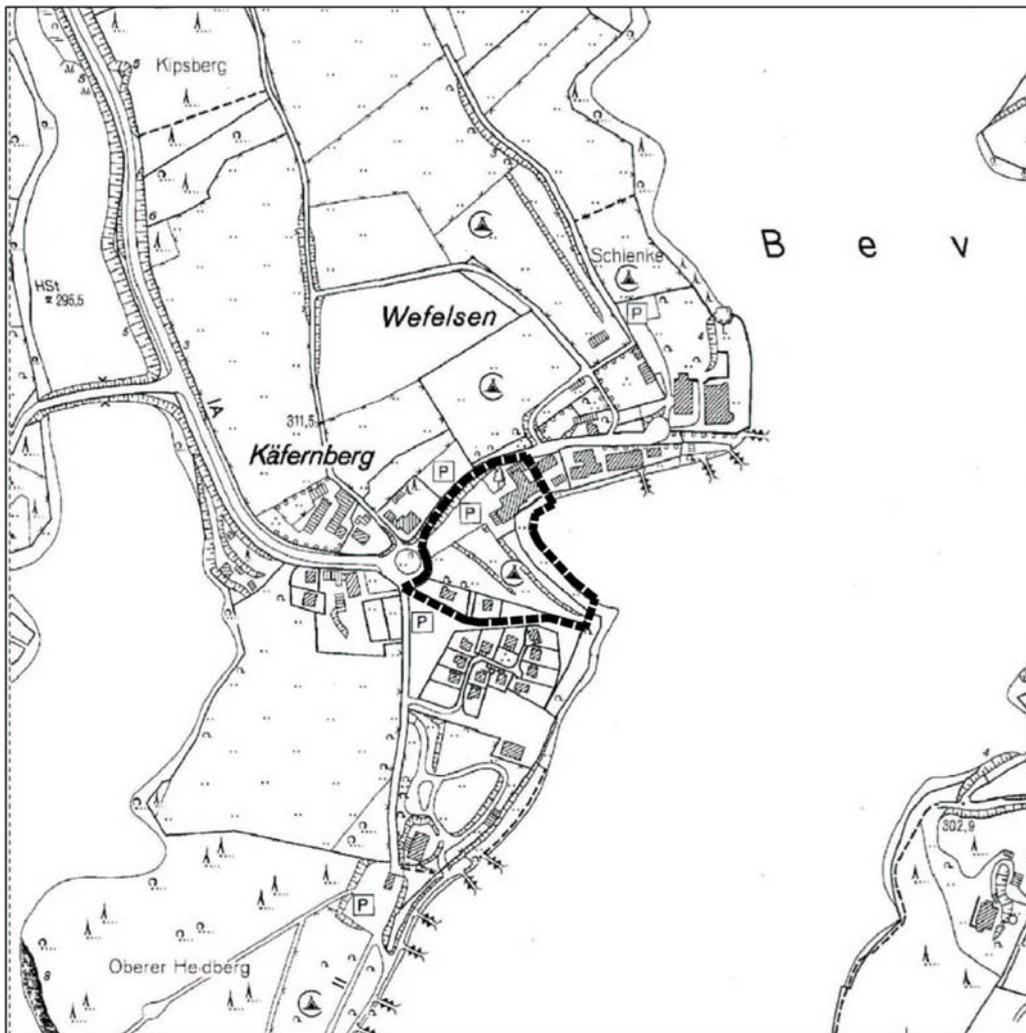
ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	04.02.2010	Über Art und Umfang notwendiger Baumaßnahmen können erst Angaben gemacht werden, wenn die endgültigen Ausbaupläne vorliegen. Für den Ausbau ist Voraussetzung, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes der Beginn und Ablauf der Maßnahmen rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden.	Die Umsetzung des Vorhabens ist zwischen dem Vorhabenträger und der Deutschen Telekom abzustimmen.	
16	Oberbergischer Kreis, Kreis- und Regionalentwicklung	24.02.2010	Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) liegt nicht vor. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte auf den Grundstücken verbleiben.	Es liegt im Interesse des Grundstückseigentümers, den durch die neue Modellierung des Geländes bewegten Oberboden auf dem Grundstück zu belassen. Dennoch wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
18	PLEdoc GmbH	13.01.2010	Es sind keine Versorgungsleitungen der im Schreiben aufgeführten Eigentümer berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
20	Amt für Denkmalpflege im Rheinland	14.01.2010	Es werden keine Bedenken geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.	
22	RWE Rhein- Ruhr Netzservice GmbH	19.01.2010	Es sind keine Versorgungsanlagen vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.	
23	RWE Westfalen- Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2010	Es werden keine Erdgashochdruckleitungen betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	
25	Stadt Remscheid, Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft	18.01.2010	Es bestehen keine Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	
28	Wasserversorgungsverband Rhein- Wupper	12.01.2010	Die Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
30	Wupperverband	Eingang:	Der Wupperverband weist auf seine	Die Details der Planung im Bereich der festgesetzten	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
		02.02.2010	<p>Stellungnahme vom 15.06.2009 hin, erläutert den Begriff Stauziel näher und bittet um Beachtung bei der Bebauung:</p> <p>Das unter normalen Betriebsbedingungen angestrebte Stauziel liegt bei 295,53 m üNN. Im Hochwasserfall kann jedoch eine Wasserspiegelhöhe bei einem Bemessungshochwasser HHW von bis zu 296,25 m üNN erreicht werden.</p>	<p>öffentlichen Grünfläche werden im weiteren Verfahren festgelegt und mit dem Wupperverband abgestimmt. Hierzu wird der Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Wupperverband und der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger dienen.</p>	
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	14.01.2010	Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

# Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 44C  
„Wefelsen“



## Begründung

Stand: 24.03.2010

*Erarbeitet durch*

Bebauungsplan

H+B Stadtplanung Dieter Beele und Stefan Haase GbR  
Dillenburger Straße 75  
51105 Köln

Umweltbelange

Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann  
Siegburger Straße 243a  
53639 Königswinter

*Im Auftrag von*

Herrn Bernd Kürten  
Wefelsen 4  
42499 Hückeswagen

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Erfordernis des Bebauungsplans .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen .....</b>	<b>6</b>
2.1	<i>Lage und Umfeld des Planbereiches.....</i>	6
2.2	<i>Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes .....</i>	6
2.3	<i>Nutzung und Bebauung des Plangebietes .....</i>	7
2.4	<i>Erschließung.....</i>	7
2.5	<i>Planungsrecht.....</i>	8
2.6	<i>Fachplanungen .....</i>	9
2.7	<i>Eigentumsverhältnisse .....</i>	9
<b>3</b>	<b>Umweltbelange.....</b>	<b>9</b>
3.1	<i>Aufgabenstellung und Planvorhaben.....</i>	9
3.2	<i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....</i>	10
3.3	<i>Übergeordnete naturschutzspezifische Schutzausweisungen.....</i>	11
3.4	<i>Bestandsdarstellung und -bewertung (Umweltsituation).....</i>	11
3.4.1	<i>Naturräumliche Lage und Relief.....</i>	11
3.4.2	<i>Flora und Fauna.....</i>	11
3.4.3	<i>Geologie und Boden.....</i>	14
3.4.4	<i>Wasser.....</i>	14
3.4.5	<i>Klima und Luft.....</i>	14
3.4.6	<i>Landschafts-/Siedlungsbild .....</i>	15
3.4.7	<i>Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit.....</i>	15
3.4.8	<i>Kultur und sonstige Sachgüter .....</i>	16
3.5	<i>Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung).....</i>	16
3.5.1	<i>Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung.....</i>	16
3.5.2	<i>Schutzgut Flora und Fauna.....</i>	16
3.5.3	<i>Schutzgut Boden .....</i>	17
3.5.4	<i>Schutzgut Wasser .....</i>	17
3.5.5	<i>Schutzgut Klima und Luft.....</i>	18
3.5.6	<i>Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild .....</i>	18
3.5.7	<i>Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit .....</i>	19
3.5.8	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....</i>	20
3.6	<i>Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....</i>	20
3.7	<i>Abschlussbetrachtung.....</i>	21
<b>4</b>	<b>Städtebauliches Konzept.....</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>23</b>
5.1	<i>Art der baulichen Nutzung.....</i>	23
5.1.1	<i>Allgemeines Wohngebiet .....</i>	23
5.1.2	<i>Mischgebiet.....</i>	23
5.1.3	<i>Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet.....</i>	23
5.2	<i>Maß der baulichen Nutzung.....</i>	25
5.2.1	<i>Grundflächenzahl (GRZ).....</i>	25
5.2.2	<i>Geschossflächenzahl (GFZ) .....</i>	25
5.2.3	<i>Höhenentwicklung .....</i>	25
5.3	<i>Bauweise.....</i>	25

5.4	<i>Überbaubare Grundstücksflächen</i> .....	25
5.5	<i>Straßenverkehrsflächen</i> .....	25
5.6	<i>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsflächen zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen</i> .....	26
5.7	<i>Grünstrukturen</i> .....	26
<b>6</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b> .....	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>Auswirkungen und Kosten der Planung</b> .....	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>Verfahrensübersicht</b> .....	<b>27</b>
<b>10</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>28</b>

# 1 Anlass, Ziel und Erfordernis des Bebauungsplans

Mit der Bevertalsperre verfügt die Stadt Hückeswagen über ein regional beliebtes Naherholungsgebiet, das sich neben seiner reizvollen landschaftlichen Lage durch verschiedene Einrichtungen des Tourismus und der Freizeitgestaltung auszeichnet. Dazu gehören neben gastronomischen Angeboten insbesondere auch Anlagen für den Wassersport sowie Campingplätze und Wochenendhausgebiete. Eingestreut befinden sich im Bereich der Bevertalsperre auch einzelne, ehemalige Weiler. Zu dieser Kategorie gehört auch der Ortsteil Wefelsen. Die Siedlung hat sich im Laufe der Jahre in einen gemischt genutzten Bereich entwickelt.

Das Grundstück, über das sich das Bebauungsplangebiet erstreckt, wird derzeit von einem gastronomischen Betrieb mit angegliedertem Hotel sowie umgebenden Stellplatzanlagen (Strandcafe Kürten) und einem Campingplatz, der überwiegend von Dauercampnern genutzt wird, geprägt.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, sein Gelände umzustrukturieren. Es ist geplant, die Gastronomie und das Hotel mit den umgebenden Stellplätzen zunächst weiterzubetreiben. Der Campingplatz soll mit einer Ferienhaussiedlung überplant werden.

Diese Vorstellungen decken sich mit denen der Stadt Hückeswagen. Es besteht das öffentliche Interesse, die touristischen Einrichtungen an der Bevertalsperre zu sichern, an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen und auszubauen. Der Bereich der Bevertalsperre soll als ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der Stadt Hückeswagen „fit für die Zukunft“ gemacht werden.

Da kein geeignetes Planungsrecht gegeben ist, wird der vorliegenden Bebauungsplan neu aufgestellt. Er dient zur Sicherung der voranstehenden Zielsetzung.

Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung im Sinne der Nachverdichtung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt, da

- weniger als 20.000 qm versiegelte Grundfläche im Sinne von § 19 (2) BauNVO ermöglicht werden,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- keine Anhaltspunkte bestehen, die für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten sprechen und
- ein Bedarf zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben besteht.

Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB ist kein ökologischer Ausgleich notwendig, da der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig ist. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits ein Bebauungsplan besteht. Ein Umweltbericht mit Monitoring ist entbehrlich. Dennoch werden die Umweltbelange in der Begründung herausgearbeitet.

## 2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

### 2.1 Lage und Umfeld des Planbereiches

Der Planbereich befindet sich östlich des Ortszentrums der Stadt Hückeswagen etwa 2 km Luftlinie davon entfernt. Er liegt im mittleren Abschnitt der Bevertalsperre, die sich nach Osten in Form einer kleinen Bucht anschließt.

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich im Bereich der als K11 klassifizierten Straße einzelne Wohngebäude, ein Campingplatz, das Fritz Perls Institut und das Gelände des Remscheider Segelyachtclubs Bevertalsperre.

Südlich schließt sich der Bereich eines Wochenendhausgebietes an. Nach Westen geht das Plangebiet jenseits des Kreisverkehrsplatzes in gewachsene Wohnstrukturen der Dorflage Wefelsen über.

### 2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Parzellengrenze des Flurstückes 341 (Straßenfläche K11),
- im Osten durch die östliche Parzellengrenze des Flurstückes 277 sowie den höchsten Wasserstand der Bevertalsperre,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 423, 424, 436 und 437 und
- im Westen durch den äußeren Umring des Kreisverkehrsplatz der K11.

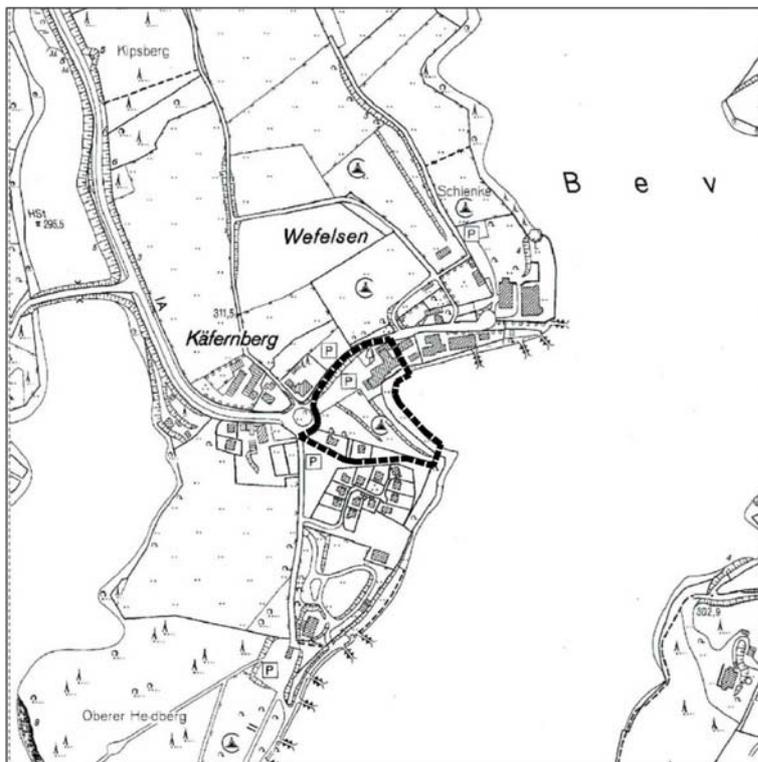


Abbildung 1: Übersichtsplan, ohne Maßstab

Der Plangeltungsbereich ist eindeutig aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1 ha.

### 2.3 Nutzung und Bebauung des Plangebietes

Der nördliche Bereich des Plangeltungsbereiches wird durch die Einrichtungen des Strandcafés Kürten mit Gastronomie und Hotel sowie umgebenden Stellplätzen bestimmt. Die Hauptgebäude weisen eine Höhe von zwei Vollgeschossen mit ausgebauten Dach auf. Sie werden durch eingeschossige Anbauten, technische Einrichtungen und Garagen ergänzt.

Der mittlere Planbereich wurde für die Anlage von Campingstellplätzen in den 1960er Jahren terrassiert. Die ca. 40 Stellplätze für Dauercamper richten sich in Richtung der Bever aus.

Der südliche Teil des Plangebietes wird durch drei Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen bestimmt, die zur Abrundung des Plangebietes bestandsorientiert einbezogen werden.

### 2.4 Erschließung

Das Plangebiet ist über die K11, die Rader Straße (B483) und die Bahnhofstraße (B237) an das übergeordnete Verkehrsnetz und die Innenstadt angebunden.

Die innere Anbindung des Plangebietes erfolgt über eine Zufahrt im Bereich des Kreisverkehrsplatzes und eine Zufahrt von der K11 in Höhe des Hotels.

Die Flurstücke 423, 424 und 437 sind über die Parzelle 438 erreichbar, die zusammen eine eigentumsrechtliche Einheit bilden. Die verkehrstechnische Erschließung ist daher gesichert.



Abbildung 2: Luftbild, ohne Maßstab

Ein öffentlicher Personennahverkehr besteht nicht.

Südlich des Plangebietes verläuft eine Wegeverbindung, die am Ufer der Bever endet.

Im Bereich der K11 verläuft eine öffentliche Kanalisation. Die Schmutzwasser- Zuleitung vom Baugrundstück erfolgt durch eine private Hebeanlage, die weiter genutzt werden soll.

Gemäß der Stellungnahme der Bergischen Energie- und Wasser- GmbH im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes stehen in Wefelsen z.Z. 24 m<sup>3</sup>/h (400 l/min) Leitungswasser für die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung. Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises besteht ein Löschwasserbedarf von 800 l/min in 2 Stunden. Der zusätzliche Bedarf, der nicht durch das Leitungswasser abgedeckt wird, hat der Vorhabenträger sicher zu stellen. Hierzu hat er sich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gegenüber der Stadt Hückeswagen verpflichtet. Die weiteren Details werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.

Es ist beabsichtigt, das Niederschlagswasser gemäß § 51a LWG ortsnah in die Bever abzuleiten. Hierzu wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Einleitgenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Die Anschlussmöglichkeiten bzgl. der übrigen Medien der technischen Infrastruktur wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei den jeweiligen Trägern abgefragt. Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert, so dass davon auszugehen ist, dass die technische Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

## **2.5 Planungsrecht**

Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln liegt das Plangebiet innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit den zweckgebundenen Nutzungen Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Planung berücksichtigt.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen aus dem Jahre 2004 stellt das Plangebiet als Mischgebiet dar. Die K11 ist aus Richtung Innenstadt bis zum Kreisverkehrsplatz als örtlicher Hauptverkehrszug vermerkt. Der Uferbereich der Bever ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Die erläuterte Zielsetzung des Bebauungsplanes deckt sich mit den Darstellungen des FNP. Die Planung ist daher aus ihm entwickelt.

Der seit dem 02.02.1992 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ setzt für den nördlichen und westlichen Bereich des Plangebietes ein Mischgebiet fest. Der südliche und östliche Teil des Plangebietes wird von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet eingenommen.

Dieser Bebauungsplan spiegelt nicht mehr die neuen Entwicklungsabsichten wieder, so dass ein neuer Bebauungsplan für den Teil des Plangebietes aufgestellt wird. Als wesentliche Änderung, die mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes verbunden ist, wird ein Ferienhausgebiet anstelle eines Wochenendhausgebietes festgesetzt.

Der neu aufgestellte Bebauungsplan 44C „Wefelsen“ überlagert die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“. In den übrigen Bereichen außerhalb des Bebauungsplanes 44C „Wefelsen“ gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ weiterhin.

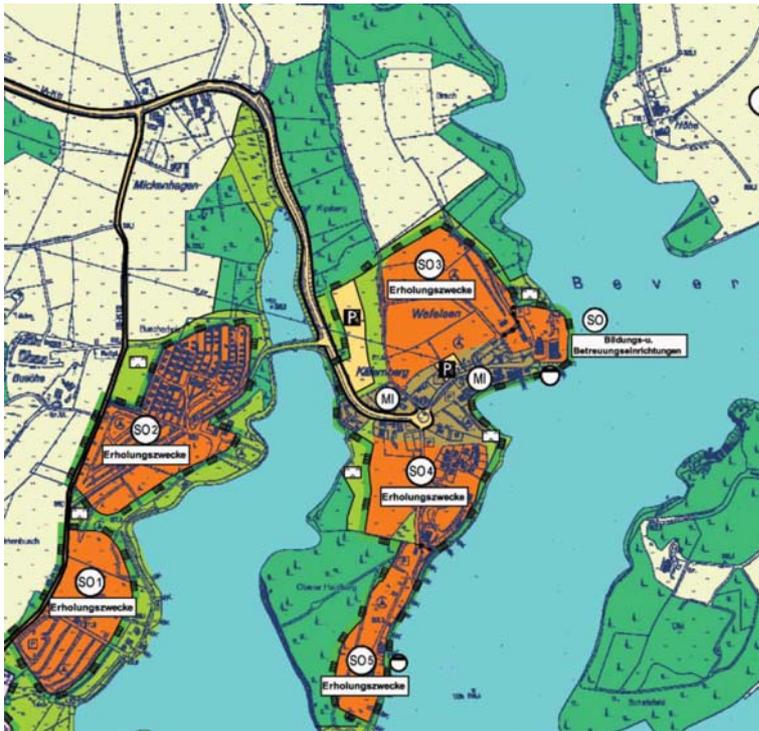


Abbildung 3: Ausschnitt FNP, ohne Maßstab

## 2.6 Fachplanungen

Fachplanungen sind von Seiten der Stadt Hückeswagen weder geplant, noch sind momentan Planungen von andere Trägern bekannt. Auch im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden keine Planungsmaßnahmen benannt.

## 2.7 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke 277, 423, 424, 435, 436, 437 und 438 befinden sich im privaten Eigentum.

Das Flurstück 368 bildet den Bereich der Bever und gehört dem Wupperverband.

# 3 Umweltbelange

## 3.1 Aufgabenstellung und Planvorhaben

An der Bevertalsperre befindet sich das Restaurant und Hotel „Strandcafe Kürten“ mit angrenzendem Campingplatz. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, sein Gelände umzustrukturieren. Die Planung sieht vor, den derzeit überwiegend von Dauercampnern genutzten Campingplatz einer Ferienhausbebauung zuzuführen. Der Gastronomie- und Hotelbetrieb soll zunächst bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, welcher gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ein beschleunigtes städtebauliches Verfahren durchlaufen wird. Dies bedeutet, es gelten gleichzeitig die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, wobei eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages nicht erforderlich werden. Dennoch fordert §1 Abs. 6

Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Hückeswagen ist es erforderlich, eine Betrachtung der ökologischen Gegebenheiten für das Plangebiet vorzunehmen.

Das Ingenieurbüro I. Rietmann wurde daher beauftragt, für das geplante B- Planverfahren Nr. 44 C „Wefelsen“, Stadt Hückeswagen, einen Umwelt- Fachbeitrag zur ökologischen Potenzialabschätzung der Auswirkungen der Umsetzung des B- Planes zu erarbeiten. In diesem Fachbeitrag erfolgt eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Umwelt sowie der potenziellen Auswirkungen durch Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

### **3.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 44 C ‚Wefelsen‘ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des städtebaulichen Konzepts der HRS Architekten- und Planungsgesellschaft (Wuppertal) geschaffen werden. Der nördliche Teil des B- Plangebiets, der die Bestandsgebäude des ‚Strandcafes Kürten‘ sowie die vorgelagerte Parkplatzflächen enthält, soll als ‚Mischgebiet‘ (MI) festgesetzt werden. Die Hauptgebäude des Strandcafes Kürten mit Gastronomie, Hotel und Wohnbereich sollen in der vorliegende Planung erhalten bleiben und zur K 11 um einen Baukörper erweitert werden. Innerhalb der heutigen Parkplatzfläche ist die Errichtung von drei Einzelhäusern (2-geschossig mit Giebeldach) vorgesehen. Die Neubebauung soll vorerst nicht realisiert werden, so dass die derzeitige Nutzung als Stellplatzanlage für das Strandcafes Kürten bestehen bleibt. Der heutigen Campingplatz soll als ‚Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Ferienhausgebiet‘ (SO, Fer) festgesetzt werden. Vorgesehen ist eine aufgelockerte Ferienhausbebauung mit insgesamt sieben Einzelhäusern (2-geschossig) in offener Bauweise. Das vorhandene Wohngebiet mit drei bestehenden Einzelhäusern am südlichen Rand des B- Plangebietes wird als ‚Allgemeines Wohngebiet‘ (WA) gesichert. Die Erschließung der Gebäude erfolgt über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz. Die innere Erschließung der Ferienhäuser soll über zwei neu geplante Stichwege gesichert werden. Innerhalb der einzelnen Gebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, das entspricht einem Versiegelungsgrad von 40 % im gesamten Plangebiet.

Der Uferbereich entlang der Bever wird auf einer Breite von 5-10 m als ‚Öffentliche Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘ festgesetzt. Innerhalb des Grünstreifens soll ein öffentlicher Rad- und Fußweg angelegt werden. Die südöstliche Ecke des B- Plangebiets soll als ‚Private Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung ‚Garten‘ festgesetzt werden.

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 9000 m<sup>2</sup>. Innerhalb des Gebietes sind durch die vorhandene Bebauung bereits 1900 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt. Hinzu kommen ca. 1075 m<sup>2</sup> befestigter Flächen, die mit Campingwagen der Dauercamper bestanden sind und daher als versiegelte Flächen anzusehen sind. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet liegt somit derzeit bei ca. 33 %. Darüber hinaus werden derzeit weitere 1060 m<sup>2</sup> (ca. 12 %) als geschotterte Parkplatzfläche genutzt.

### **3.3 Übergeordnete naturschutzspezifische Schutzausweisungen**

Das B- Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 ‚Hückeswagen‘. Der Bereich der Bevertalsperre, der östlich an das Plangebiet angrenzt, ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG-4809-004 Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen) ausgewiesen. Übergeordnetes Entwicklungsziel für den Landschaftsraum um die Bevertalsperre ist gemäß Landschaftsplan die Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für Zwecke der Naherholung, Ferienerholung und sonstigen Freizeitgestaltung innerhalb einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hückeswagen vom 04.04.2008.

### **3.4 Bestandsdarstellung und -bewertung (Umweltsituation)**

#### **3.4.1 Naturräumliche Lage und Relief**

Das Plangebiet zählt zur Naturräumlichen Haupteinheit der Bergischen Hochfläche und liegt in der Untereinheit Bever- Neye- Kerspe- Rückenland (338.131). Das Bever- Neye- Kerspe- Rückenland ist ein von der Ennepe/Wupper- Wasserscheide zur Wipperfürther Wippermulde geneigtes Täler- und Rückengebiet aus 370 m hohen Rumpfriedeln mit den mäßig eingeböschten, 50 - 70 m tieferen Tälern der Bever, Neye, Hönnige und Kerspe dazwischen. Rückgrat des Riedellandes ist ein schmaler, nordwest verlaufender Hochflächenfirst von 400 m Höhe mit der Ennepe/Wipper- Wasserscheide. An ihm sind Querrücken angesetzt, die teils sanft, teils mäßig steil gebösch in die Täler von Bever, Neye, Hönnige und Kerspe abfallen. Da die Ennepe/ Wipper- Wasserscheide als ausgesprochener Regenfänger wirkt, fällt viel Niederschlag, der in den Talsperren an Bever, Neye, Silberbach und Kerspe zur besseren Wasserstandshaltung der Wupper aufgefangen wird.

Das Plangebiet ist nach Nordosten exponiert und fällt zur Bevertalsperre hin ab. Im Westen des Plangebietes liegt das Wohngebiet auf einer Höhe von ca. 309 m ü NN (höchster Punkt). Der Uferbereich der Bever liegt bei ca. 294 m ü NN (niedrigster Punkt).

#### **3.4.2 Flora und Fauna**

##### Reale Vegetation

Die nachstehend aufgeführten Biotopstrukturen sind in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach D. Ludwig (Froelich und Sporbeck, 1991) abgegrenzt worden. Für das Plangebiet gilt der Naturraum 5 (Paläozoisches Bergland, submontan). Die Begutachtung des Plangebietes fand am 9. September 2009 statt.

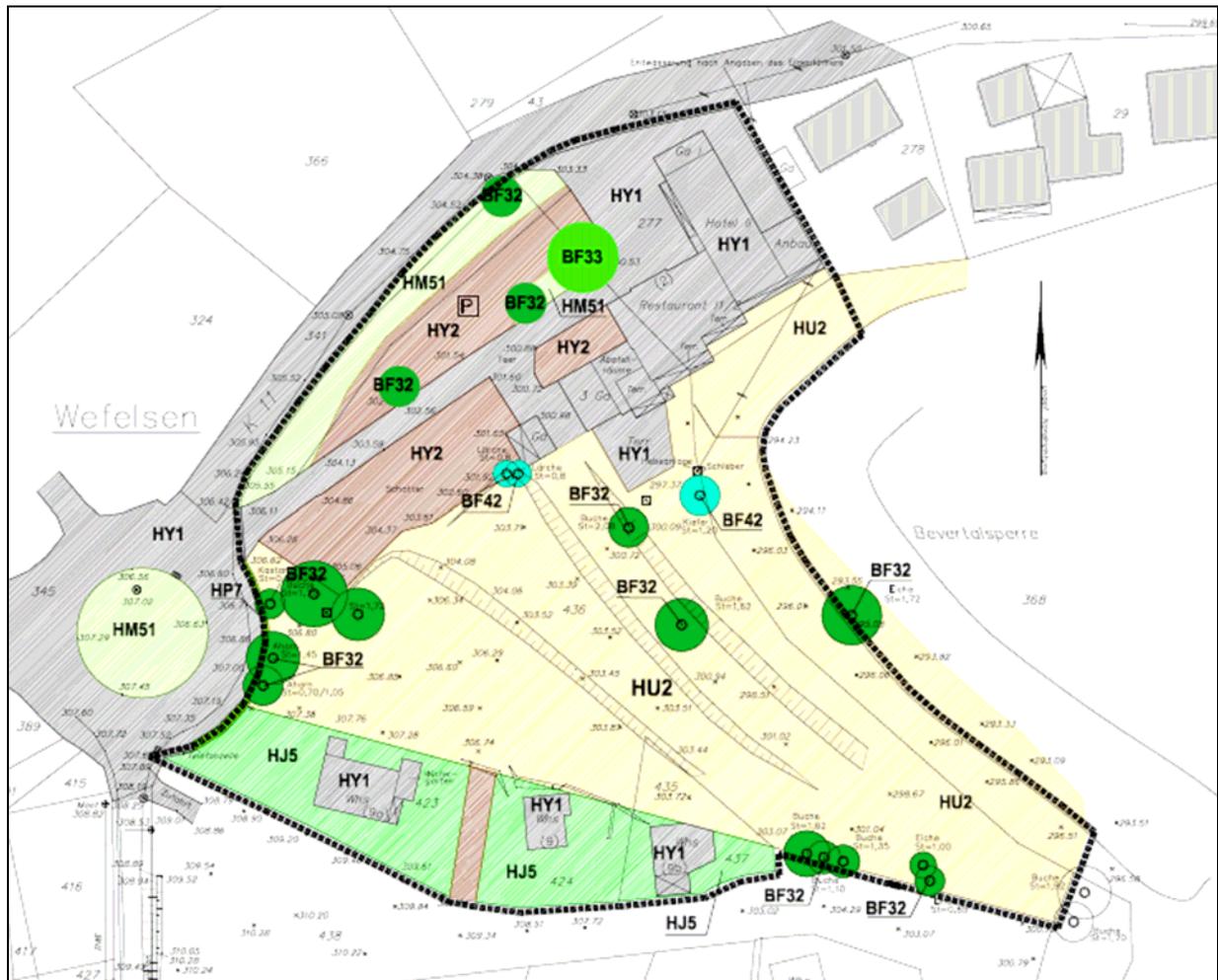


Abbildung 4: Darstellung der Biotoptypen im Plangebiet 'Ist- Zustand', ohne Maßstab

Die Biotoptypen im Plangebiet sind stark anthropogen geprägt. Im Norden des Plangebietes befinden sich die Gebäude (HY1) des Restaurant- und Hotelbetriebes „Strandcafe Kürten“. Die Anfahrt zum Restaurant und Hotel erfolgt von Westen über einen Asphaltweg (HY1). Die Stellplätze für den Hotel- und Gastronomiebetrieb sind beidseitig der Zufahrt als Schotterflächen (HY2) angelegt, die teilweise einen Ruderalbewuchs aufweisen. Die Parkflächen sind mit 3 standortfremden Einzelbäumen (BF42) mittleren Baumholzes überstanden. Im Eingangsbereich des Restaurants befindet sich ein Ortsbild prägender standortgerechter Einzelbaum (Linde) mit starkem Baumholz (BF33). Zur K11 hin ist die dort befindliche Böschung als Rasen (HM51) angelegt. Auf dieser Böschung wurden kürzlich Obstgehölze gepflanzt. Der südöstliche Bereich des Plangebietes wird als Campingplatz von Dauercampern genutzt. Dieser Bereich ist als Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad (HU2) einzustufen. Der Campingplatz erstreckt sich fast bis zum Ufer der Bevertalsperre. Der Uferbereich ist aufgrund der vorhandenen Nutzung relativ naturfern mit Rasenböschungen oder Steinschüttungen ausgebaut. Die Bereiche um die Campingwagen sind überwiegend mit standortfremden Ziergehölzen gestaltet. Die Wege auf dem Campingplatz sind teilweise versiegelt, teilweise semiversiegelt angelegt. Es befinden sich standortgerechte (BF32) und standortfremde (BF42) Einzelbäume mittleren Baumholzes auf dem Campingplatz.

Südlich im Plangebiet befinden sich bestehende Einfamilienhäuser (HY1) umgeben von Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ5). Ein semiversiegelter Weg (HY2) verläuft zwischen den Häusern Nr. 9 und 9a. Zwischen dem westlich gelegenen Verkehrskreisel und

der vorhandenen Wohngebiets- und Campingplatznutzung befindet sich ein ca. 1 m breiter Streifen straßenbegleitender Ruderalflur (HP7).

Die nachfolgende Auflistung zeigt den Biotopwert der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen:

Code	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopw.	BW
BF 32	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume, standorttypisch, mittleres Baumholz	2	3	2	3	2	1	2	15	N
BF 33	Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, standorttypisch, starkes Baumholz	2	4	3	3	2	2	2	18	N
BF 42	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume standortfremd, mittleres Baumholz	1	3	2	3	2	1	2	14	N
HJ 5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	1	7	
HM 51	Öffentliche Grünfläche geringer Ausdehnung, Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	1	7	
HP7	Sonstige ausdauernde Ruderalflur	3	1	2	3	3	1	2	15	
HU 2	Sport- und Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad	1	1	1	1	1	1	1	7	
HY1	Straßen- Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	0	
HY2	semiversiegelte Fläche	1	0	0	0	1	1	0	3	

N Wertzahl des Natürlichkeitsgrades

W Wertzahl der Wiederherstellbarkeit

G Wertzahl des Gefährdungsgrades

M Wertzahl der Maturität

SAV Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt

H Wertzahl der Häufigkeit

V Wertzahl der Vollkommenheit

BW Biotopwert gesamt

N nicht ausgleichbarer Biotoptyp in diesem Landschaftsraum

x Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Tabelle 1: Biotopwertpunktermittlung, Ist- Bestand im Plangebiet

### Fauna

Das Plangebiet wird intensiv als Erholungs- und Wohngebiet genutzt und weist nur wenige störungsfreie Rückzugsräume für Tiere auf. Gebüsch-, Hecken- oder sonstige Biotopstrukturen, die Vögeln oder Säugetieren als Brut- oder Rückzugsraum dienen könnten, sind nur in untergeordnetem Maße auf dem Gelände anzutreffen. Für Rote- Liste- Arten oder streng geschützte Arten besitzt das Plangebiet aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen derzeit keine Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sich überwiegend Ubiquisten im Plangebiet aufhalten, die sich von den Störungen des Hotel-, Restaurant- und Campingplatzbetriebes sowie der vorhandenen Wohnnutzung wenig beeinträchtigen lassen. Als Brutplatz beziehungsweise Rückzugsraum für Vögel kommen die im Plangebiet vorhandenen Bäume in Betracht. An den vorhandenen Bäumen wurden bei der Begehung keine Höhlen oder Risse entdeckt, die als Brutstätten oder Quartiere für geschützte Tierarten (Vögel oder Fledermäusen) dienen könnten.

### 3.4.3 Geologie und Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet setzt sich aus Tonstein der Unteren Honseler Schichten zusammen, der im Mitteldevon entstanden ist. Hieraus haben sich Braunerden-, vereinzelt Pseudogley- Braunerden entwickelt. Es handelt sich um schluffige Lehmböden, grusig- steinig, mit mittlerem bis hohem Ertrag (40-55 Bodenpunkte). Der Boden zeichnet sich durch eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität sowie eine mittlere Wasserdurchlässigkeit aus. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion sowie die Funktion der Wasserdurchlässigkeit sind in großen Teilen des B- Plangebietes durch die anthropogene Nutzung gestört. Folgende Vorbelastungen der Böden liegen im B- Plangebiet vor:

- Versiegelung, Verdichtung und Überformung der Böden im Bereich der bestehenden Bebauung (Baukörper des Strandcafés, Wohnhäuser, Zufahrten und Wegeflächen, Campingstellplätze, Parkplatzflächen, etc.).
- Veränderung von Bodenstruktur und -gefüge durch die Terrassierung der Campinganlage in den 1960er Jahren sowie durch das Einbringen von nicht autochthonem Bodenmaterial (z.B. Schotter, Sand, etc.)
- Vorhandene Einbauten im Boden wie Verrohrungen, Versorgungsleitungen, Schächte, etc.

Im Hinblick auf die bisherige Nutzung herrschen anthropogen stark überprägte Standorte vor.

### 3.4.4 Wasser

Das Plangebiet befindet sich direkt an der Bevertalsperre und wird durch diese geprägt. Die Bevertalsperre wurde von 1935 bis 1938 gebaut und im Jahre 1938 in Betrieb genommen. Durch Stollen ist die Bevertalsperre noch mit der Neye- und mit der Schevelinger- Talsperre verbunden. Zusammen bilden die Talsperren den "Beverblock". Die Bever- Talsperre hat den primären Zweck in der Niedrigwasseraufhöhung der Wupper und dem Hochwasserschutz und damit der Wasserregulierung. Die Bevertalsperre dient nicht der Trinkwasserversorgung, so dass für das Plangebiet keine Ausweisung als Wasserschutzgebiet vorliegt. Das angestrebte Stauziel für die Bevertalsperre liegt unter normalen Betriebsbedingungen bei 295,53 m ü NN. Im Hochwasserfall kann jedoch eine Wasserspiegelhöhe bei einem Bemessungshochwasser HHW von bis zu 296,25 m üNN erreicht werden. Die Staufläche beträgt ca. 200 ha. Aufgestaut wird die Bever, ein Nebenfluss der Wupper. Der Stausee hat aufgrund seiner Nutzung einen schwankenden Wasserstand.

Durch die vorhandene Versiegelung und Überformung ist die natürliche Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet gestört und somit die Funktion der Grundwasserneubildung verringert. Innerhalb der Freiflächen sind die natürlichen Funktionen der Versickerung noch gegeben. Nach der Bodenkarte NRW wird dem lehmigen Boden im B- Plangebiet eine mittlere Wasserdurchlässigkeit zugewiesen.

### 3.4.5 Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im subatlantisch geprägten Klimabereich der nördlichen Breiten mit relativ kühlen, regnerischen Sommern und milden Wintern. Die mittleren Niederschlagswerte liegen bei 1.400 mm pro Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt um 8° Celsius. Die mittlere Häufigkeit der Hauptwindrichtung kommt aus Südwest. Kleinklimatisch profitiert das B- Plangebiet von der Lage am Stausee, der gute Bedingungen zur Kaltluftbildung bietet.

Zudem übernimmt der vorhandene Baumbestand positiven Einfluss auf das Mikroklima. Innerhalb des B- Plangebietes wirken die versiegelten Flächen und Baukörper als Wärmeinseln.

Untersuchungen zur Emissionssituation liegen nicht vor. Nach in Augenscheinnahme des Plangebiets ist von keinem wesentlichen Immissionskonflikt im Plangebiet auszugehen. Die Luftqualität im Plangebiet kann kleinräumig durch die angrenzenden K 11, insbesondere bei einer hohen Frequentierung innerhalb der Sommermonate (Tourismus), beeinträchtigt sein.

### **3.4.6 Landschafts-/Siedlungsbild**

Das B- Plangebiet wird im nördlichen Teil durch den Gebäudekomplex des Strandcafés Kürten und seinem vorgelagerten Schotterparkplatz geprägt. Eine Auflockerung des Landschaftsbildes ergibt sich durch die Freiflächengestaltung, in Form von Grünflächen, Strauch- und Heckenpflanzungen, sowie Obstgehölzen und einer stattlichen alten Linde, die landschaftsbildprägenden Charakter übernimmt. Nach Osten erstreckt sich, über den zur Brevetalsperre hin geneigten Hangbereich der heutige Campingplatz. Die Terrassierung des Geländes sowie die Stellplätze der Dauercamper sind zum Stausee ausgerichtet, der eingebettet in die bewaldete Talhänge einen idyllische Anblick / Weitblick bietet. Der Uferbereich ist durch Grasfluren, einzelne Laubgehölze und einen schmalen geschotterten Gehweg geprägt. Zwei Bootsstege führen vom Ufer auf die Wasserfläche hinaus. Die Campingplatzanlage reicht mit ihren Stellplatzflächen bis an den Fußweg heran. Der Campingplatz selbst ist stark überformt und stellt durch die kleinteilige Nutzung der Dauercamper (verschiedene Wohnformen, unterschiedliche Terrassen- und Einfriedungsmaterialien, Pflanzenwahl und Pflege) ein sehr uneinheitliches Erscheinungsbild, welches in Ansätzen einen verwahrlosten Zustand vermittelt. Landschaftsbildprägenden Einfluss nehmen die Einzelbäume die innerhalb des Grundstücks stocken. Das südliche B-Plangebiet ist mit drei kleinen Wohnhäusern (Blockhäuser) bebaut, deren umliegenden Freiflächen als Gartenflächen angelegt sind.

Aufgrund der Ausrichtung des B- Plangebiets zur Bevertalsperre hin (Neigung des Geländes) und seiner Lage innerhalb einer kleinen Bucht befindet sich das B- Plangebiet in fernsichtwirksamer Lage für die Anwohner der gegenüberliegenden Uferbereiche und die Freizeitnutzer des Sees.

### **3.4.7 Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit**

#### Erholung

Die Bevertalsperre stellt ein wichtiges und beliebtes Erholungsgebiet für die Ferien- und Naherholungsnutzung dar und bietet viele verschiedene Freizeitmöglichkeiten an. Der Landschaftsraum übernimmt daher eine wichtige Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen. Die im B- Plangebiet vorliegenden Nutzungen (Hotel, Gastronomie, Campingplatz) bieten ein entsprechendes touristisches Angebot für die Erholungssuchenden.

#### Lärm

Lärmvorbelastungen im Plangebiet sind durch die oberhalb des B- Plangebietes gelegene Kreisstraße K 11, den Kreisverkehr Wefelsen und dessen Anschlüsse gegeben. Die Verkehrsgeräuschsituation wird dabei vornehmlich durch Pkw-Verkehr (Ausflugsverkehr) ausgelöst. Ein nennenswerter Lkw- Verkehr trat bei einer für das Schallgutachten durchgeführten Verkehrszählung nicht auf. Vom Gebiet selber gehen durch die touristische

Nutzung Lärmimmissionen in Form von Besucherverkehr, Campingplatzgäste und die Außengastronomie aus, die sich vornehmlich auf die Sommermonate beziehen. Anderweitige Vorbelastungen, die sich auf die Gesundheit des Menschen auswirken können, konnten für das B- Plangebiet nicht festgestellt werden.

### **3.4.8 Kultur und sonstige Sachgüter**

Hinweise auf Kulturgüter, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter liegen nicht vor.

## **3.5 Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)**

### **3.5.1 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung**

Durch die Neustrukturierung des Gebietes und die potenzielle Neubebauung können insbesondere während der bzw. durch die Bautätigkeit (baubedingte) sowie durch die dauerhafte Veränderung (anlagenbedingte) Beeinträchtigungen der Umweltgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima, Luft, Orts-/ Landschaftsbild und Mensch auftreten.

### **3.5.2 Schutzgut Flora und Fauna**

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind wie folgt zu bewerten:

Innerhalb des Misch- und Sondergebietes kommt es durch die geplante Bebauung zur Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Verlust von Lebensraum für vorhandene Tier- und Pflanzenarten:

- Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 können mind. 40 % der Fläche einer Versiegelung zugeführt werden, so dass hier die vorhandenen Biotope vollständig entfallen. Da vornehmlich geschotterte und bereits überformte Flächen oder krautige Strukturen mit einer niedrigen Biotopqualität in Anspruch genommen werden, können die Auswirkungen auf die Flora und Fauna als gering bewertet werden. Zudem liegt der momentane Versiegelungs- und Überformungsgrad bei ca. 40 %. Im Gegensatz zum derzeitigen Zustand, der neben der Bebauung vor allem durch das Überstellen von Fläche (Dauercamper) geprägt ist, wird durch die Umsetzung des B- Planes jedoch eine dauerhafte Versiegelung etabliert. Die Freiflächen, ca. 60 % des Plangebietes sollen gärtnerisch genutzt werden, wodurch die Anlage gleich- bzw. höherwertiger Biotopstrukturen ermöglicht wird.
- Durch die geplante Bebauung und die geplanten Neuterrassierung im Bereich des Sondergebietes kann eine Rodung von Gehölzen notwendig werden, wenngleich vorgesehen ist, möglichst viele der bestehenden Einzelbäume zu erhalten. Hierdurch können wertgebende Strukturen im Plangebiet verloren gehen.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird der derzeitige Bestand (Status quo) erhalten und durch Festsetzung gesichert, so dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten sind.

Die Festsetzung der öffentlichen und privaten Grünflächen führt zu einer Aufwertung im Plangebiet. Die innerhalb der Flächen bestehende Bebauung /Überprägung der Dauercamper wird zurückgebaut und kann in höherwertige Strukturen umgewandelt werden. Durch die

Entwicklung des festgesetzten Grünstreifens wird der Uferbereich erweitert und geschützt. Der Fuß- und Radweg wird im Bereich der derzeit überformten Flächen angelegt, so dass keine nennenswerten Biotopstrukturen verloren gehen. Die Einzelbäume entlang der Uferkante sowie im rückwärtigen Bereich der privaten Grünanlage sollten zum Schutz von Natur und Landschaft erhalten werden und sind in die Planung zu integrieren.

Durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Beschränkung der Zeiten für Rodungsmaßnahmen und eine Baufeldräumung ist die Fauna vor temporären Beeinträchtigungen zu schützen.

### **3.5.3 Schutzgut Boden**

Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- geringfügige Zunahme des Versiegelungsgrades im Plangebiet und infolgedessen Verlust an offener Bodenfläche. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu irreversiblen Bodenbeeinträchtigungen.
- Die notwendige Anpassung des Campingplatzgeländes durch Neuterrassierung der Flächen führt je nach höhenmäßiger Positionierung zu Anschnitt- oder Anfüllbereichen, so dass umfangreiche Bodenbewegungen mit Bodenabtrag und -auftrag zu erwarten sind. Durch Umlagerung, Überdeckung und Einbau wird der natürlich gewachsene Boden in Bodengefüge und -struktur verändert und damit seine natürliche Bodenfunktion beeinträchtigt. Durch Abfahren des Bodenmaterials und bei Bodenaushub kann es zu einem Verlust an Boden als Stoffumsetzungsraum kommen.
- Bodenverdichtungen und damit einhergehende Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes.
- Einbringen von bodenfremdem Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.).
- Zunahme von Einträgen aus der baulichen Nutzung.

Die Planung ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass Teilbereiche bereits anthropogen überformt sind. Generell ist eine Neuversiegelung von Fläche für das Schutzgut Boden immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert.

### **3.5.4 Schutzgut Wasser**

Die Festsetzung eines Grünstreifens entlang der Bever trägt zum Gewässerschutz positiv bei, da die derzeitige Bebauung zurückgebaut und ein neuer Pufferstreifen zwischen Ufer und Bebauung etabliert werden kann. Temporäre Belastungen des Gewässers, z.B. durch Stoffeinträge im Zuge der Baumaßnahme sowie dauerhafte Belastungen durch die Freizeitnutzung des Stausees sind durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu unterbinden.

Die geplante Neuversiegelung führt zu einer Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und damit einhergehend kann es zu einer weiteren Verringerung des Grundwasserdargebots kommen. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Planung sieht vor, das unverschmutzte Niederschlagswasser in die Bever einzuleiten, wodurch das Regenwasser

dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Eine Einleitungsgenehmigung soll im weiteren Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Der Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche wird höhenmäßig so angehoben, dass der geplante Weg von seiner Höhenlage so errichtet wird, dass der Unterbau des Weges zur Vermeidung von Frostschäden außerhalb des Wasserspiegels im Hochwasserfall (296,25 m üNN) liegt. Dies wird im städtebaulichen Vertrag gesichert. Der geplante Weg ist dadurch zudem jederzeit nutzbar.

### **3.5.5 Schutzgut Klima und Luft**

Für das Schutzgut Klima und Luft sind folgende potenzielle Belastungen zu erwarten:

- temporäre Belastungen während der Bauphase, vorwiegend durch Staub- und Abgasemissionen.
- dauerhafte Belastungen durch die Versiegelung von Oberflächenstrukturen. Diese führt zu einem Verlust von natürlicher Verdunstungs- und Versickerungs- sowie Kaltluftbildungsfläche und damit zu einer Erhöhung der Rückstrahlwärme im Plangebiet. Durch die bereits bestehenden Belastungen sind die zu erwartenden Auswirkungen als geringfügig einzustufen. Die geplante lockere Bebauung der Ferienhaussiedlung sorgt für eine günstige Belüftung des Gebietes. In Abhängigkeit der Gartengestaltungen können neue, sich auf das Kleinklima positiv auswirkende Strukturen geschaffen werden. Auch die Festsetzung und Neugestaltung von Grünflächen und der Erhalt vorhandener Einzelbäume wirkt sich günstig auf das Mikroklima aus. Von einer nachhaltigen Verschlechterung des Klimas ist daher nicht auszugehen.

### **3.5.6 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild**

Durch die Umsetzung der Maßgaben aus dem Bebauungsplan ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschafts-/Siedlungsbild:

- Bei der vorliegenden Planung handelt es sich im Bereich des Mischgebietes und des Allgemeinen Wohngebietes vornehmlich um eine Bestandssicherung der vorhandenen Bebauung, d.h. das heutige Erscheinungsbild der Randbebauung bleibt erhalten.
- Im Bereich des Sondergebietes und im westlichen Bereich des Mischgebietes soll eine Ferienhaussiedlung neu errichtet werden. Die Art der Bebauung, die sich in Höhe und Gestaltung in die nähere Umgebung einpassen soll, bewirkt eine Eingliederung in das bestehende Siedlungsbild. Durch eine geringe GRZ, wird eine Bebauung festgesetzt, die durch ein verträgliches Maß der Nutzung die Verhältnismäßigkeit zwischen versiegelter Fläche und Freifläche wahren soll.
- Die Errichtung der Ferienhaussiedlung führt zu einer Neuordnung des Campingplatzes und damit zu einer Neustrukturierung des Gebietes. Durch eine wohl geordnete Bebauung, die durch die Anlage von Gärten ergänzt wird, ist eine Aufwertung des Gebietes zu erwarten. Die derzeitige Nutzung, vornehmlich durch Dauercamper, ergibt derzeit ein kleinteiliges und uneinheitliches Bild.
- Durch die Festsetzung des Uferbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘ wird grundsätzlich eine Aufwertung des Bereichs erreicht, da der derzeitige verbaute Zustand zurückgenommen wird und dem Ufer mehr Raum zur Verfügung

gestellt wird. Wie die Grünfläche ausgestaltet wird, ist derzeit nicht bekannt und obliegt der späteren Objektplanung.

- Durch die Lage im Raum sind Fernwirkungen nicht auszuschließen. Temporäre Beeinträchtigungen werden im Zuge der Baumaßnahme, durch Baufeldräumung, Neuterrassierung und die Wegnahme von Strukturen zu erwarten sein. Dauerhaft wird die Neuordnung des Gebietes, die geplante Ein- und Durchgrünung sowie die Neugestaltung des Uferbereichs positive Auswirkungen auf das Erscheinungsbild nehmen.

### 3.5.7 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

#### Erholung

Die Festsetzungen im B-Plan sichern die Ferien- und Naherholungsnutzung im Plangebiet und erhöhen die Qualität des Gebietes als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen. Einerseits wird dies durch die Errichtung einer Ferienhaussiedlung und die Neustrukturierung des Gebietes erreicht. Andererseits ermöglicht die Anlage eines Rad- und Fußweges entlang des Ufers der Brevetalsperre den öffentlichen Zugang zum Stausee und ein neues Erleben des Uferbereichs.

#### Lärm

Bei Umsetzung des B- Planes kann baubedingter Lärm (Baumaschinen, Fahrzeuge, etc.) zur Erhöhung des Lärmpegels im Plangebiet führen. Dieser kann temporär als störend für die umliegenden Anwohner empfunden werden.

Aufgrund der nahe gelegenen K 11 sind Teilen des Bebauungsplangebietes geräuschkäufig vorbelastet. Zur Bewertung der bestehenden Verkehrsgeräuschsituation im Plangebiet wurde eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro Kramer Schalltechnik GmbH erstellt (Kurzbericht vom 22. September 2009). Die Ermittlung der Schallemissionspegel erfolgte dabei auf Grundlage einer durchgeführten Verkehrszählung an 5 relevanten Verkehrspunkten angrenzend zum B- Plangebiet im August 2009. Wegen des starken Ausflugsverkehrs am Zähltag (Sonntags, Ferientag und Schönwetterlage) stellt das Ergebnis das maximal zu erwartende Verkehrsaufkommen dar, d.h. das der Beurteilungspegel zur Tagzeit die zu erwartende Obergrenze eines Jahres darstellt. Beim Vergleich der Verkehrsgeräusch-Orientierungswerte nach DIN 18005 mit den Berechnungsergebnissen zeigt sich für das B-Plangebiet folgendes Ergebnis:

Gebietsausweisung / Nutzung	Orientierungswerte nach DIN 18005 für Verkehrsgeräusche tags / nachts	Berechnungsergebnis / Beurteilungspegel Nach RLS-90 Tags / nachts
Mischgebiete (MI)	60 / 50 dB(A)	55 / 47 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR) Wochenendhaus-, Ferienhausgebiete (Fer)	50 / 40 dB(A)	54 / 47 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 / 45 dB(A)	55 / 47 dB(A)

Tabelle 2: Übersicht über die ermittelten Beurteilungspegel im B- Plangebiet im Vergleich zur DIN 18005 für Verkehrsgeräusche

- MI- Gebiet: Die Orientierungswerte werden tags und nachts eingehalten.

- SO-Gebiet (Fer): Die Orientierungswerte werden tags um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 7 dB an der dem Kreisverkehr nächstgelegenen Baugrenze überschritten.
- WA-Gebiet: Die Orientierungswerte werden tags eingehalten und nachts bis zu 2 dB an der dem Kreisverkehr nächstgelegenen Baugrenze überschritten.

Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass bei einer Auslegung so genannter „Lärmpegelbereich“ nach DIN 4109 Anforderungen an den baulichen Schallschutz, die über die bei Neubauten standardmäßigen Bauausführungen hinausgehen, nicht bestehen. Gesundheitsgefährdende Zustände werden nicht erreicht. Es sind daher keine Festsetzungen von Schallminderungsmaßnahmen erforderlich.

### **3.5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Vorhandensein von Bodendenkmälern oder sonstigen Kultur- und Sachgütern ist im B-Plangebiet nicht bekannt. Beeinträchtigungen aus der Planung sind somit für denkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten.

### **3.6 Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen können durch die nachfolgend angeführten schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemindert oder vermieden werden. Es wird daher empfohlen, die folgenden Maßnahmen bei Umsetzung der Planung zur Reduzierung der Eingriffswirkungen vorzusehen:

#### Schutzgut Boden / Wasser

- Zur Herstellung des Erdplanums und Modellierung des Geländes ist ein ausreichender Schutz des Bodens zu gewährleisten und ein Sedimentabtrag (Einträgen und Abdrift von Baumaterialien), insbesondere in die angrenzenden Bervertalsperre zu verhindern. Die Talsperre ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. das Einbringen von Faschienenwalzen, Strohballen mit Vlies umwickelt, unterhalb der Baustelle) zu schützen.
- Aushubmassen (verdrängter Boden incl. Schutzmantel) sind, soweit sie nicht zur Geländemodellierung im Plangebiet selbst eingesetzt werden können, auf eine kontrollierte Erddeponie zu verbringen. Nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften ist abzufahrender Boden nachweispflichtig.
- Baumaterialien sind zur Verhinderung großflächiger Einträge von Schadstoffen auf befestigtem Untergrund (Lagerplatte oder mit Geotextil abgedeckte Fläche) zentral zu lagern.
- Der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) ist festzuschreiben und besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Bervertalsperre sind anzuordnen.
- Möglichst diffuse Verteilung von Baugrubenwasser auf angrenzende Bereiche mit Hilfe von Drainagerohren. Eine Einleitung von Bauwässern in die Bervertalsperre ist untersagt und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Im Rahmen der Gestaltung und Nutzung der Grünfläche im Uferbereich der Bervertalsperre ist ein entsprechender Gewässerschutz zu berücksichtigen: Vermeidung von Verunreinigungen beim Baden, kein Einbringen von wassergefährdeten Stoffen, sorgsamer Umgang mit der Ufervegetation.

## Schutzgut Flora / Fauna / Landschaftsbild

- Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Baumfällarbeiten, sind auf ein baulich unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und sind aufgrund des Brut- und Niststättenschutzes nach § 64 LG NW in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. durchzuführen.
- Im Rahmen der Baufeldräumung sind, aufgrund der geplanten Neuterrassierung im Sondergebiet, Hecken- und Gebüschstrukturen zu entfernen. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sind zwischen den Monaten September und Februar durchzuführen.
- Zur Wahrung des Ortsbildes ist die Linde vor dem Strandcafe Kürten als markanter, landschaftsbildprägender Baum zu erhalten.
- Schutz vorhandener angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18 920 (Es muss ein geeigneter Abstand vom Wurzelteller vorhandener angrenzender Bäume und Sträucher eingehalten sowie der Kronenbereich betroffener Pflanzen geschont werden.), ZTV-Baumpflege, RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen).
- Für die Beleuchtung der Ferienhaussiedlung sollten Leuchtmittel genutzt werden, die im insektenfreundlichen UV-Bereich liegen und eine geringe Streuung aufweisen, gemäß dem modernen Stand der Technik.

### **3.7 Abschlussbetrachtung**

Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt an der Bevertalsperre die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 C ‚Wefelsen‘. Für das geplante B- Planverfahren wurde das Ingenieurbüro I. Rietmann beauftragt, einen Umwelt- Fachbeitrag zur ökologischen Potenzialabschätzung zu erstellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sieht die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) zur Sicherung der Bestandsgebäuden des Strandcafes Kürten (Hotel, Gastronomie, Wohnen) und zur Möglichkeit einer baulichen Erweiterung im vorgelagerten PKW- Stellplatzbereich vor. Die Realisierung einer Neubebauung soll erst bei Aufgabe der derzeitigen Nutzung erfolgen. Der vornehmlich durch Dauercamper bestandene Campingplatz soll als Ferienhaussiedlung entwickelt und als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet (SO, Fer) festgesetzt werden. Geplant ist der Bau von 7 Einzelhäusern in lockerer Bauweise mit Erschließung über den bestehenden Kreisverkehr und einer inneren Erschließung über zwei Stichwege. Zudem ist die Festsetzung von Grünflächen im Uferbereich des Stausees und auf dem rückwärtigen Campingplatz geplant. Die im Süden befindliche Wohnbebauung soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Zur ökologischen Potenzialabschätzung erfolgt eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Ist- Zustands der Umwelt sowie der potenziellen Auswirkungen durch das Planvorhaben. In diesem Zusammenhang wurden die Umweltgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter näher betrachtet und bewertet.

Das Bebauungsplangebiet wird momentan durch die Bebauung des Strandcafes Kürten mit gastronomischen Betrieb und angegliedertem Hotel und Stellplatzanlage sowie einem Campingplatz, der überwiegend von Dauercampern genutzt wird und bis an die Bevertalsperre heranreicht, geprägt. Das südliche Plangebiet wird durch die bestehende Bebauung mit 3 kleineren Wohnhäusern und umliegenden Gartenflächen bestimmt. Das Plangebiet ist bereits stark anthropogen überformt. Die Bestandssituation zeigt, dass durch die vorhandene Nutzung und Überprägung Vorbelastungen bezüglich der Schutzgüter Flora / Fauna, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild auftreten. Durch die Lage des B-

Plangebiets an der K 11 und dem Kreisverkehr Wefelsen sowie der Nutzung als Ausflugsziel treten geringfügige Vorbelastungen bezüglich der Schutzgüter Lärm und Luft auf. Bezogen auf die Schutzgut Mensch übernimmt das B- Plangebiet zur Freizeit- und Erholungsnutzung wichtige Funktionen.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser und Klima durch die Umstrukturierung des Gebietes und die Neuversiegelung von Fläche gegenüber heute mehr belastet. Insbesondere das Schutzgut Boden erfährt durch die geplante Neuterrassierung des Sondergebietes eine Beeinträchtigung. Im Uferbereich der Bever nimmt die Ausweisung einer Grünfläche (Uferrandstreifen) und der damit einhergehende Rückbau der Camper- Stellplätze positiven Einfluss auf die benannten Schutzgüter. Aufgrund der bestehenden Überprägungen im gesamten Plangebiet und in Verbindung mit den empfohlenen schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine nachhaltige Verschlechterung der Gesamtsituation nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Lärm und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Menschen treten temporär, während der Baumaßnahmen auf. Eine dauerhafte Verschlechterung tritt nicht ein. Das Schutzgut Kultur- und Denkmalpflege ist als unbedenklich einzustufen. Für das Schutzgut Landschaft- und Siedlungsbild ist insbesondere durch die Neuordnung des Campingplatzes eine Aufwertung der Ist- Situation zu erwarten. Die Bedeutung der Anlage als Erholungs- und Feriengebiet für den Menschen wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gesichert und verbessert.

Als Ergebnis der ökologischen Potenzialabschätzung lässt sich feststellen, dass durch die B-Planaufstellung mit keinerlei nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist.

## **4 Städtebauliches Konzept**

Das Büro HRS Architekten aus Wuppertal hat im Auftrag des Grundstückseigentümers ein städtebauliches Konzept für das Plangebiet entwickelt. Es zeigt die längerfristigen Entwicklungsmöglichkeiten des Plangebietes und der nördlich daran anschließenden Flächen auf, die jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes sind, da sie bereits planungsrechtlich gesichert sind und dort andere Eigentumsverhältnisse vorherrschen.

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass die Hauptgebäude des Strandcafés Kürten erhalten werden. Auf der nördlichen Seite zur K11 wird ein Baukörper in die bestehende Böschung geschoben, der den Bereich von der K11 abschirmt und in dem auf der unteren Ebene auch Stellplätze untergebracht werden können.

Das übrige Gelände wird mit einer aufgelockerten Bebauung bestehend aus 2- geschossigen Gebäuden mit Satteldach entwickelt, die sich giebelständig entweder zur K11 oder zur Bevertalsperre orientieren. Im Bereich der neuen Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz ist ein 2- geschossiges Gebäude mit einem Zeltdach geplant, das den neuen Einfahrtsbereich als Entree zum Plangebiet markiert.

Die zukünftige Erschließung orientiert sich auf den zentralen Anbindepunkt an den Kreisverkehrsplatz. Von dort aus ist sowohl der Bereich des Strandcafés Kürten als auch das neue Ferienhausgebiet erreichbar. Zur Nachverdichtung der inneren Erschließung werden zwei befahrbare Stichwege nach Süden vorgesehen.

Der ruhende Verkehr im Bereich des Strandcafés Kürten wird auf der bestehenden Stellplatzanlage untergebracht. Sollte diese Nutzung geändert oder aufgegeben werden, so ist

ein neuer Stellplatznachweis zu führen.

Der Stellplatzbedarf für die Ferienhäuser wird in Form von Stellplätzen und Carports/Garagen größtenteils im Bauwisch erbracht.

Entlang der Bever wird ein öffentlicher Fuß- und Radweg vorgesehen, der das Ufer für die Allgemeinheit erlebbar macht. Über verschiedene Punkte ist dieser Weg an die vorhandenen Wegeverbindungen und das innere Plangebiet angebunden.

## **5 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

#### **5.1.1 Allgemeines Wohngebiet**

Der Bereich mit den drei bestehenden Wohnhäusern wird bestandsorientiert als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es werden alle nach § 4 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Kleinteiligkeit des Gebietes nicht vereinbar sind und zu viel Verkehr induzieren können. Desweiteren sollen die Einrichtungen, die zu einer verträglichen Nutzungsmischung des Plangebietes beitragen können, an anderer Stelle des Bebauungsplanes vorgesehen werden.

#### **5.1.2 Mischgebiet**

Das sich in einer Bautiefe entlang der K11 entwickelnde Mischgebiet wird aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Dabei wird es jedoch verkleinert, so dass die neue Einfahrt aus Richtung des Kreisverkehrsplatzes eine sinnvolle Grenze bildet.

Das Mischgebiet dient zum Einen der Sicherung der bestehenden Einrichtungen des Strandcafés Kürten mit Gastronomie, Hotel und den Wohnbereichen der Familie des Eigentümers. Zum Anderen soll durch die Festsetzung eines Mischgebietes die Zentralität des Standortes an der Bevertalsperre unterstrichen werden, die der Flächennutzungsplan als Entwicklungsziel vorsieht. Eine gewisse Nutzungsmischung, die die Zentralität unterstreicht, soll hier als planungsrechtliches Angebot möglich bleiben. Es werden jedoch auch hier die Nutzungen ausgeschlossen, die aufgrund des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes nicht gewünscht sind, die Kleinteiligkeit der vorgesehenen Bebauung beeinträchtigen und zu viel Verkehr in den Bereich ziehen würden.

#### **5.1.3 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet**

Das vorgesehene Sondergebiet leitet sich aus dem erläuterten städtebaulichen Konzept ab. Die Definition des Sondergebietes orientiert sich an den Vorgaben, die der § 10 (4) BauNVO für Ferienhausgebiete vorsieht. Um dies zu verdeutlichen, wird diese Rechtsgrundlage direkt in den Bebauungsplan übernommen. Desweiteren wird klarstellend geregelt, dass auch sonstige Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Ferienhausgebietes zulässig sind, die der Versorgung des Gebietes und der Freizeitgestaltung dienen. Dies rundet das Nutzungsspektrum und die erwünschten Möglichkeiten der Nutzungsmischung sinnvoll ab. Einschränkend wird jedoch festgesetzt, dass diese Anlagen und Einrichtungen nicht wesentlich störend sein dürfen, so dass ein vergleichsweise hohe Schutzanspruch gegen

Immissionen besteht, der auch zur erwünschten Ruhe innerhalb des Ferienhausgebietes beiträgt.

Konkret sind solche Nutzungen als zulässig definiert worden, die üblicherweise in eine Ferienhausgebiet ihren Standort finden sollen. Die Liste zulässiger Nutzungen wurde aus der einschlägigen Kommentierung der Baunutzungsverordnung hergeleitet und kann demnach als rechtssicher angesehen werden.

Neben den begriffsbestimmenden Ferienhäusern sind auch Ferienwohnungen zulässig. Dieser Festsetzung liegt die Intention zugrunde, dass z.B. in dem mit einem Zeltdach geplanten Einzelbaukörper auch mehrere kleinere Ferienwohnungen untergebracht werden könnten.

Im Sinne der Nutzungsmischung werden analog zu dem Mischgebiet die Mehrzahl der dort zulässigen Nutzungen auch innerhalb des Sondergebietes zugelassen, wenn sie mit der Nutzung des Sondergebietes verträglich sind und demnach nicht wesentlich stören. Dieser Festsetzung liegt der Gedanke zugrunde, dass im Rahmen einer langfristigen Umstrukturierung des Geländes auch die Möglichkeit besteht, dass das Strandcafe Kürten in der jetzigen Form nicht weiter betrieben wird, jedoch trotzdem bestimmte Mischnutzungen innerhalb des Sondergebietes untergebracht werden sollen, solange das Strandcafe Kürten noch besteht. Ein Zugriff auf das entlang der K11 festgesetzte Mischgebiet ist aufgrund des dortigen Parkplatzes nicht möglich, so lange das Strandcafe Kürten in der jetzige Form weiterbetrieben wird.

Im Rahmen einer kleinteiligen Nutzungsmischung innerhalb des Sondergebietes wird an einen Laden, z.B. in Form eines Kiosks oder einer Verkaufsstelle für Backwaren gedacht, die für die Ferienhausbewohner ein eingeschränktes Warenangebot anbieten könnten.

Schank- und Speisewirtschaften sollen zulässig sein, um bei einer möglichen Aufgabe des Strandcafés Kürten eine gastronomische Einrichtung vor Ort aufrechterhalten zu können.

Auch nicht störende Handwerksbetriebe, wie z.B. ein Friseursalon könnten zu einer gewissen Grundversorgung beitragen.

Bei der Zulassung von Anlagen für die Verwaltung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen wird an ein Büro für einen Verwalter oder an Haus- und Wartungspersonal der Anlage gedacht.

Die Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung werden als zulässig festgesetzt, um dem Ferienhausgebiet dienende, kleinteilige Nutzungen unterbringen zu können.

Bei der Festsetzung von Räumen für der Gesundheit dienenden, freien Berufe wird z.B. an eine Massagepraxis gedacht.

Klarstellend wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen ebenfalls innerhalb des Sondergebietes zulässig sind. Hier wird die Zulässigkeit aber an den verursachten Bedarf gebunden, so dass keine größeren Anlagen möglich sind und nicht durch das Abstellen z.B. von Wohnmobilen während des Winterhalbjahres zweckentfremdet werden dürfen.

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

In allen Baugebieten wird als GRZ ein Maß von 0,4 festgesetzt. Zusammen mit den Regelungen nach § 19 BauNVO für Stellplätze, Garagen und bauliche Nebenanlagen wird so eine Gesamtversiegelung des Geländes von 60 % ermöglicht. Damit sichert diese Festsetzung die erwünschte bauliche Dichte, die durch das städtebauliche Konzept vorgegeben ist. Mit Grund und Boden wird demnach sparsam umgegangen.

### **5.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)**

Die festgesetzte GFZ von 0,8 korrespondiert mit den Festsetzungen von 0,4 für die GRZ und mit der Zahl von zwei zulässigen Vollgeschossen. Auch mit dieser Festsetzung wird das Maß der baulichen Nutzung, die das städtebauliche Konzept vorgibt, eindeutig fixiert.

### **5.2.3 Höhenentwicklung**

Auf Grundlage der bestehenden Baulichkeiten und des als Ferienhaus vorgesehenen Bautyps der HRS Architekten aus Wuppertal werden zwei Vollgeschosse als Höchstmaß im Bebauungsplan fixiert.

Zur differenzierten Steuerung der Höhenentwicklung innerhalb des Ferienhausgebietes werden hier auch maximal zulässige Trauf- und Firsthöhen in den Bebauungsplan übernommen. Durch diese Festsetzungen soll das städtebaulich einheitliche Erscheinungsbild im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes gesichert werden.

## **5.3 Bauweise**

Um die bestehende und aus dem städtebaulichen Entwurf hervorgehende, aufgelockerte Baustruktur zu sichern, wird die offene Bauweise festgesetzt.

## **5.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden als Baufelder in Form von Baugrenzen gesichert, die auf das Erschließungskonzept, wie es im städtebaulichen Entwurf vorgesehen ist, abgestellt sind.

Auf die Regelungen nach § 23 (5) I BauNVO wird hingewiesen. Demnach sind insbesondere Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## **5.5 Straßenverkehrsflächen**

Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes werden schmale Streifen an Straßenverkehrsflächen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen.

## **5.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsf lächen zugunsten der Anlieger zu belastende Fl ächen**

Die geplanten befahrbaren Wege innerhalb des Sondergebietes tragen privaten Charakter und werden als entsprechende Fl ächen, die sp äter über private Dienstbarkeiten gesichert werden, in den Bebauungsplan übernommen.

Diese Erschließung geht nicht in die öffentliche Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Hückeswagen über.

## **5.7 Grünstrukturen**

Der Uferstreifen der Bever, der außerhalb des normalen Stauniveaus liegt und dem Wupperverband gehört, wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in den Bebauungsplan übernommen.

Klarstellend wird geregelt, dass innerhalb der festgesetzten Grünflächen eine Fuß- und Radwegeverbindung zulässig ist. Die genaue Ausgestaltung des Weges bleibt der Objektplanung überlassen.

In Verlängerung der östlichen Grenze des sich südlich an das Plangebiet anschließenden Wochenendhausgebietes wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten festgesetzt. Innerhalb des Gartens sind alle Nutzungen zulässig, die dem Ferienwohnen zweckdienlich sind. Dazu gehört, insb. die gärtnerische Gestaltung mit Rasen, Sträuchern und Bäumen oder die Anlage von Nutzbeeten. Diese Fl ächen sind eigentümlich dem Sondergebiet zugeordnet. Sie ist aus Gründen der in der Örtlichkeit vorhandenen Topographie nicht für eine öffentliche Nutzung in Form eines Weges geeignet.

Zur Wahrung des Ortsbildes wird die markante, landschaftsbildprägende Linde vor dem Strandcafe Kürten zum Erhalt festgesetzt.

## **6 Örtliche Bauvorschriften**

Der Standort ist durch den Kreisverkehrsplatz und den Weg zur Bever stark frequentiert und stellt eine „Visitenkarte“ zum Plangebiet dar. Auch um die gestalterische Einheit der Gebäude innerhalb des Sondergebietes zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere aus der Fernsicht zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) in den Bebauungsplan übernommen.

Die Festsetzungen werden einerseits so gewählt, dass noch gewisse Gestaltungsspielräume bei der konkreten Ausführung der Hochbauten ermöglicht werden, andererseits aber die der exponierten Lage des Vorhabens gerecht werdende Gestaltung gesichert wird.

Als prägende Gestaltelemente gelten die Gestaltung der Außenwandflächen und die Ausformung der Dachlandschaft. Die Gestaltung der Außenwandflächen zielt auf einen freundlich- harmonischen, gut proportionierten Gesamteindruck ab. Die dunklen Dachflächen gehen auf die regional typische Dachgestaltung ein. So soll die Anmutung der traditionellen Schieferdeckung gestalterisch zitiert werden.

Alle gestalterischen Festsetzungen werden aus dem städtebaulichen Konzept und den Empfehlungen der HRS Architekten, die mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt sind, übernommen.

## **7 Hinweise**

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden bestimmte Hinweise zur Planung gegeben, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, wie bei Erdarbeiten zu verfahren bzw. was zu tun ist, wenn unerwartet Kampfmittel gefunden werden sollten.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bittet um Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan, wie vorgegangen wird für den Fall, dass unerwartet Bodendenkmale gefunden werden sollten.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis weist darauf hin, dass der Oberboden möglichst auf dem Grundstück verbleiben soll, um die Flächen vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Der Wupperverband bittet den Gewässerschutz zu berücksichtigen, indem auf unerwünschte Verhaltensweisen im Bereich der Bevertalsperre hingewiesen wird.

## **8 Auswirkungen und Kosten der Planung**

Im Rahmen der Aufstellung und Realisierung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Hückeswagen keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig, da die Grundstücksneuordnung auf privatrechtlicher Ebene erfolgen wird.

## **9 Verfahrensübersicht**

11.05.2009 Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44C „Wefelsen“

04.06.2009 Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 44C „Wefelsen“

20.05.2009 Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

02.06. bis 30.06.2009 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- 24.11.2009 Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
- Anshr. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
vom  
06.01.2010
- 25.01.2010 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
bis  
25.02.2010
- 11.05.2010 Empfehlung des Ausschusses für Stadt und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44C „Wefelsen“
- 24.06.2010 Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zum Bebauungsplan Nr. 44C „Wefelsen“

## **10 Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 Erbschaftssteuerreformgesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1989 (GV NW S.485, ber. S. 648) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW 2007 S. 227)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft für das Land Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 316)

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708)

Landesforstgesetz (LfoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380)

Hückeswagen, den .....  
Im Auftrag

.....  
Andreas Schröder

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff



## Vorlage

Datum: 23.03.2010  
**Vorlage FB III/1232/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Widmung des letzten Teilstücks der Ernst-Troost-Straße</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung des letzten Teilstücks der Ernst-Troost-Straße. Die Einstufung erfolgt als Anliegerstraße.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	20.04.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

**Sachverhalt:**

Das letzte Teilstück der Ernst-Troost-Straße wurde gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 62 Ruhmeshalle endgültig fertiggestellt und ins Eigentum der Stadt Hückeswagen übertragen.

Die Verkehrsfläche ist gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dadurch erhält sie die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen.

Die zu widmende Fläche ist im beigefügten Lageplan grau dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Fläche.

Nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW wird das Teilstück der Ernst-Troost-Straße gewidmet und gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Stefanie Wolff

**Anlagen:**

Lageplan des zu widmenden Teilstücks der Ernst-Troost-Straße

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte/Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1 : 500  
Datum: 25.03.2010

**ÖBEREISCHER KREIS**  
- Geoinformation und Liegenschaftskataster -  
ausgefertigt durch Stadt Hückeswagen  
Gemeinde Hückeswagen  
Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 19  
Flurstück 1352



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 Abs. 2 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Ratsbüro  
 Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



## Vorlage

Datum: 19.05.2010  
**Vorlage RB/1284/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Shared Services - öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat der Stadt beschließt im Rahmen des Projektes "Shared Services", <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einrichtung eines "Regionalen Gebäudemanagements" mit den Städten Radevormwald und Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,</li> <li>b) die Einrichtung eines "Zentralen Forderungsmanagements" mit den Städten Radevormwald und Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,</li> <li>c) die Einrichtung eines Gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.</li> </ul>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

In den von der Fa. DMC im Rahmen des Projektes "Shared Services" erstellten Berichten wurde empfohlen, neben dem Bauhof mit der Stadt Wipperfürth auch das "Gebäudemanagement" sowie das "Forderungsmanagement" gemeinsam mit den Städten Radevormwald und Wipperfürth zu organisieren.

Die entsprechenden Berichte wurden in der Abschlussveranstaltung am 30.06.2009 vorgestellt. Im Übrigen steht der ausführliche Abschlussbericht auch auf der Internetseite der Stadt Hückeswagen zum Herunterladen bereit (Suchbegriff: „Shared Services“).

Durch Beschlüsse vom 12.12.2008 sowie vom 18.12.2009 wurde eine Zusammenarbeit in den genannten Bereichen vom Rat der Stadt Hückeswagen grundsätzlich beschlossen. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der Empfehlung vorzubereiten.

Nach Abstimmung der Einzelheiten und Festlegung der Zuständigkeiten wurden die notwendigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erarbeitet und am 08.04.2010 der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Entwürfe für Bauhof und Gebäudemanagement wurden dem Rat in der Sitzung am 24.03.2010 zur Kenntnis gegeben. Der Entwurf für das Forderungsmanagement ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem Text für das Gebäudemanagement.

Aufgrund personeller Engpässe war die Kommunalaufsicht vor Ablauf der Ladungsfrist für den Haupt- und Finanzausschuss nicht in der Lage, die Vereinbarungen zu prüfen. Am 27.05.2010 wurde ein Gesprächstermin mit der Kommunalaufsicht vereinbart, um ggf. Änderungen einzuarbeiten. Nach Abschluss dieses Gespräches werden die Entwurfstexte kurzfristig nachgereicht.

Den Räten der anderen beteiligten Städte werden in ihren Sitzungen am 22.06.2010 (Radevormwald) bzw. am 06.07.2010 (Wipperfürth) korrespondierende Beschlusssentwürfe zur Entscheidung vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

wird in den Berichten dargestellt.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper

**Anlagen:**

Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (wird nachgereicht)



# Ö 17

## Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Hückeswagen, Postfach 100262, 42491 Hückeswagen

Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen  
www.hueckeswagen.de

Sachbearbeiter Torsten Kemper  
Ratsbüro

Geschäftszeichen RB  
Zimmer-Nr. 3.02  
Telefon 02192 88-180  
Telefax 02192 88-189

Torsten.Kemper@  
stadt-hueckeswagen.de

Datum 02.06.2010

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des  
Haupt- und Finanzausschusses

### Sitzung am 08.06.2010

Shared Services - Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Immobilienmanagement und Forderungsmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen zu TOP 3 der Sitzung am 08.06.2010 die überarbeiteten Fassungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für das Gebäudemanagement und das Forderungsmanagement nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht in Gummersbach.

Die Änderungen zu der Ihnen bekannten Fassung „Gebäudemanagement“ sind farblich hinterlegt. Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bauhof bedarf noch weiterer Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht. Hier wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Ufer  
Bürgermeister

Öffnungszeiten  
Montag-Freitag 9-12 Uhr  
Donnerstag 15-18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro  
Montag, Dienstag 7-16 Uhr  
Donnerstag 7-18 Uhr  
Mittwoch, Freitag 7-12 Uhr  
jeden ersten Samstag  
im Monat von 10-12 Uhr

Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen  
BLZ 340 513 50  
Kto 34 101 139

Raiffeisenbank Hückeswagen  
BLZ 384 621 35  
Kto 320 182 20 16

Volksbank Hückeswagen  
BLZ 340 600 94  
Kto 626 994

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Kto 129 185 03

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**der Städte Radevormwald, Wipperfürth und Hückeswagen**  
**über die Einrichtung eines**  
**„Regionalen Gebäudemanagements“**

**Präambel**

Im Rahmen eines Modell-Projektes des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Städte Radevormwald, Wipperfürth und Hückeswagen den Entschluss gefasst, die Aufgaben des Gebäudemanagements gemeinsam von der Stadt Hückeswagen wahrnehmen zu lassen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Errichtung eines „**Regionalen Gebäudemanagements**“ die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298, 326). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Die Stadt Hückeswagen führt die **Bereitstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung** aus. Hierzu übertragen die Städte Radevormwald und Wipperfürth die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung ~~gem. § 23 Abs. 1 und 2 GkG.~~

**§ 2 Aufgaben und Pflichten**

1. Auf die Stadt Hückeswagen wird die Ausführung sämtlicher Aufgaben des Gebäudemanagements übertragen. Hierzu zählen **insbesondere folgende Tätigkeiten**:
  - a. Organisation der Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, Hausmeisterdienste, Reinigungsdienste, Gebäudeversicherung
  - b. Planung und Begleitung von Neubaumaßnahmen
  - c. Kostenplanung und -kontrolle
  - d. Vertragsmanagement
  - e. Portfoliomanagement

#### f. Beschaffungsmanagement

2. Sitz des Regionalen Gebäudemanagements ist bei der Stadt Hückeswagen
3. Die Stadt Hückeswagen übernimmt die organisatorische Durchführung der Tätigkeiten und entscheidet, welche Dienstkräfte mit der Erfüllung betraut werden (s. § 3 Abs. 2), sowie über die einzusetzenden Sachmittel. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit den Vertragspartnern herzustellen.
4. Die Durchführung der Aufgaben des Regionalen Gebäudemanagements erfolgt
  - a. im Bereich der Gebäudeverwaltung am Sitz der Stadt Hückeswagen
  - b. im Bereich der Gebäudeunterhaltung und der technischen Gebäudebetreuung vor Ort in der jeweiligen Kommune.

Änderungen an der örtlichen Verteilung oder dem Inhalt der Aufgaben sind im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich.

5. Die Entscheidungsbefugnis der beteiligten Kommunen über die durchzuführenden Maßnahmen, die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Stadt Hückeswagen führt die Tätigkeiten als Dienstleistung für die beteiligten Kommunen aus.

### § 3 Organisation

1. Die Tätigkeiten des Regionalen Gebäudemanagements werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte Radevormwald, Wipperfürth und Hückeswagen wahrgenommen.
2. Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hückeswagen werden diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch bisher im Gebäudemanagement der beteiligten Kommunen tätig waren, in das Regionale Gebäudemanagement entsandt. Das Regionale Gebäudemanagement hat daher zu Beginn einen Umfang von xx Stellen. Die Stellenverteilung wird im Organigramm in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.
3. Entspricht die Stellenbemessung (Anzahl der Stellen und Stellenbewertung) nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen anzupassen.
4. Die Städte Wipperfürth und Radevormwald verpflichten sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten der Stadt Hückeswagen zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

5. Neueinstellungen erfolgen grundsätzlich durch die Stadt Hückeswagen **im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen**. Sofern eine Besetzung durch die beteiligten Kommunen möglich ist, erfolgt eine Personalgestellung wie bei den bei Abschluss des Vertrages vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Die Finanzbuchhaltung für das Gebäudemanagement verbleibt in der jeweiligen Kommune.

#### **§ 4 Zielvereinbarung, Kostenerstattung und Abrechnung**

1. Zur Planung der Aufgabenerfüllung erfolgt für jedes Haushaltsjahr durch die Leitung des Regionalen Gebäudemanagements und die Verwaltungsführungen der jeweiligen Kommunen eine Abstimmung mit Zielvereinbarung für die einzelnen Verwaltungen. Diese Abstimmung hat rechtzeitig für die jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren der beteiligten Kommunen zu erfolgen.
2. Die entstehenden Personal- und Sachkosten des Regionalen Gebäudemanagements werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte der KGSt auf der Basis der Besoldungs- und Entgeltgruppen verteilt.

Die Gesamtkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gebäudemanagements, die zentrale Aufgaben für alle beteiligten Kommunen übernehmen, werden anteilig nach der Bruttogrundfläche (40 %) und der Anzahl (60 %) der zu betreuenden Gebäude auf die Kommunen verteilt. Die Kosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Ort grundsätzlich für eine einzelne Kommune tätig sind (z.B. technische Gebäudebetreuung, Hausmeister, Gebäudereinigung, Werkstatt), verbleiben nach Einsatzort direkt bei der jeweiligen Kommune.

Die Verrechnung der Kosten erfolgt für jedes Haushaltsjahr mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden Kosten von der Stadt Hückeswagen zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.

Eine Anpassung veränderter Bruttogrundflächen und Gebäudeanzahlen erfolgt alle drei Jahre, erstmals zum 01.01.2014.

#### **§ 5 Versicherungsschutz**

Die Stadt Hückeswagen ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Regionalen Gebäudemanagements verantwortlich. Aus diesem Verständnis stellt sie sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten oder einer Vertragskommune zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

## § 6 Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2015.
2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach vier Jahren durch die Vertragspartner. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der erwünschte Einspareffekt erzielt werden konnte und welche Verbesserungen in der Konzeption des Regionalen Gebäudemanagements möglich sind.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die dann noch verbleibenden Partner weiter, sofern noch mindestens zwei Vertragspartner an einer Fortführung des Regionalen Gebäudemanagements interessiert sind.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Vermögen und den Personalbestand durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen. Hierbei sind einvernehmliche Regelungen zu finden. Als Anhaltspunkt dienen dabei die folgenden Kriterien:
  - a. Ggf. bestehendes mobiles Anlagevermögen des Regionalen Gebäudemanagements wird gem. der zuletzt als Kostenteilungsschlüssel festgelegten Bruttogeschossfläche der zu betreuenden Gebäude anteilig auf die Kommunen übertragen. Die ausscheidenden Kommunen erwerben das ihnen zugewiesene mobile Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Stadt Hückeswagen.
  - b. Das Personal des Regionalen Gebäudemanagements wird gem. der Bruttogeschossfläche der zu betreuenden Gebäude anteilig auf die Kommunen übertragen. Davon ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die grundsätzlich vor Ort für eine einzelne Kommune tätig sind (z.B. technische Gebäudebetreuung, Hausmeister, Gebäudereinigung, Werkstatt). Diese werden von der jeweiligen Kommune übernommen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernehmen die ausscheidenden Städte gegebenenfalls zusätzlich Personal der Stadt Hückeswagen. Hierbei wird **den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; **für diese** finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## **§ 8 Schriftform**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Regionalen Gebäudemanagement mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberbergischen Kreis in Kraft.

Radevormwald, den xx.xx.2010

---

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister

---

Rainer Meskendahl  
1. Beigeordneter

Wipperfürth, den xx.xx.2010

---

Michael von Rekowski  
Bürgermeister

---

Frank Trompetter  
Stadtkämmerer

Hückeswagen, den xx.xx.2010

Uwe Ufer  
Bürgermeister

Bernd Müller  
Stadtkämmerer

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**der Städte Radevormwald, Wipperfürth und Hückeswagen**  
**über die Einrichtung eines**  
**„Zentralen Forderungsmanagements“**

**Präambel**

Im Rahmen eines Modell-Projektes des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Städte Radevormwald, Hückeswagen und Wipperfürth den Entschluss gefasst, die Aufgaben des Forderungsmanagements gemeinsam von der Stadt Wipperfürth wahrnehmen zu lassen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Errichtung eines „**Zentralen Forderungsmanagements**“ die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298, 326). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Die Stadt Wipperfürth führt die Aufgaben des Zentralen Forderungsmanagements aus. Hierzu übertragen die Städte Radevormwald und Hückeswagen die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung ~~gem. § 23 Abs. 1 und 2 GkG.~~

**§ 2 Aufgaben und Pflichten**

1. Auf die Stadt Wipperfürth wird die Ausführung sämtlicher **Aufgaben der Vollstreckung der Stadtkasse (Forderungsmanagement)** übertragen. Hierzu zählen sämtliche **Tätigkeiten** im Zusammenhang mit der Durchsetzung eigener und fremder Forderungen für die beteiligten Kommunen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Sitz des Zentralen Forderungsmanagements ist bei der Stadt Wipperfürth.
3. Die Stadt Wipperfürth übernimmt die organisatorische Durchführung **der Tätigkeiten** und entscheidet, welche Dienstkräfte mit der **Erfüllung** betraut werden (s. § 3 Abs. 2), sowie über die einzusetzenden Sachmittel. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit den Vertragspartnern herzustellen.
4. Die Durchführung der Aufgaben der Zentralen Forderungsmanagements erfolgt

- a. im Bereich des Innendienstes am Sitz der Stadt Wipperfürth
- b. im Bereich des Außendienstes vor Ort in der jeweiligen Kommune.

Änderungen an der örtlichen Verteilung oder dem Inhalt der Aufgaben sind im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich.

5. Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Stadt Wipperfürth führt die Tätigkeiten als Dienstleistung für die beteiligten Kommunen aus.

### **§ 3 Organisation**

1. Die Tätigkeiten des Zentralen Forderungsmanagements werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte Radevormwald, Hückeswagen und Wipperfürth wahrgenommen.
2. Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wipperfürth werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Kommunen in das Zentrale Forderungsmanagement entsandt. Das Zentrale Forderungsmanagement hat daher zu Beginn einen Umfang von 6,87 Stellen.
3. Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen anzupassen.
4. Die Städte Radevormwald und Hückeswagen verpflichten sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Stadt Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.
5. Neueinstellungen erfolgen grundsätzlich durch die Stadt Wipperfürth im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen. Sofern eine interne Besetzung durch die beteiligten Kommunen möglich ist, erfolgt eine Personalgestellung wie bei den bei Abschluss des Vertrages vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verbleibt in der jeweiligen Kommune.

### **§ 4 Zielvereinbarung, Kostenerstattung und Abrechnung**

1. Zur Planung der Aufgabenerfüllung erfolgt für jedes Haushaltsjahr durch die Leitung des Zentralen Forderungsmanagements und die Verwaltungsführung

2. Die entstehenden Personal- und Sachkosten des Zentralen Forderungsmanagements werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte der KGSt auf der Basis der Besoldungs- und Entgeltgruppen verteilt.

Die Gesamtkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralen Forderungsmanagements werden auf der Basis der Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (**Stichtag 31.12. des Vorjahres**) verteilt.

Die Verrechnung der Kosten erfolgt für jedes Haushaltsjahr mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der Werte des Vorjahres von der Stadt Wipperfürth zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.

## **§ 5 Versicherungsschutz**

Die Stadt Wipperfürth ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zentralen Forderungsmanagements verantwortlich. Aus diesem Verständnis stellt sie sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten oder einer Vertragskommune zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

## **§ 6 Dauer der Vereinbarung**

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich schriftlich gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2015.
2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach vier Jahren durch die Vertragspartner. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der erwünschte Einspareffekt erzielt werden konnte und welche Verbesserungen in der Konzeption des Zentralen Forderungsmanagements möglich sind.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt weiter, sofern noch mindestens zwei Vertragspartner an einer Fortführung des Zentralen Forderungsmanagements interessiert sind.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Vermögen und den Personalbestand durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen. Hierbei sind einvernehmliche Regelungen zu finden. Als Anhaltspunkt dienen dabei die folgenden Kriterien:
  - a. Ggf. bestehendes mobiles Anlagevermögen des Zentralen Forderungsmanagements wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Die ausscheidenden Kommunen erwerben

- b. Das Personal des Zentralen Forderungsmanagements wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernehmen die ausscheidenden Städte gegebenenfalls zusätzlich Personal der Stadt Wipperfürth. Hierbei wird **den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; **für diese** finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### **§ 8 Schriftform**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### **§ 9 Datenschutz**

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Zentralen Forderungsmanagement mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

## § 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberbergischen Kreis in Kraft.

Radevormwald, den xx.xx.2010

---

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister

---

Rainer Meskendahl  
1. Beigeordneter

Hückeswagen, den xx.xx.2010

---

Uwe Ufer  
Bürgermeister

---

Bernd Müller  
Stadtkämmerer

Wipperfürth, den xx.xx.2010

---

Michael von Rekowski  
Bürgermeister

---

Frank Trompetter  
1. Beigeordneter

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Ratsbüro  
 Sachbearbeiter: Torsten Kemper



## Vorlage

Datum: 08.06.2010  
**Vorlage I-M/1292/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Sachstandsbericht Kultur-Haus-Zach</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	24.06.2010	öffentlich

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wird in der Sitzung über die Finanzierungsvorschläge des Vereins sowie den Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens zum Kultur-Haus-Zach berichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
Kenntnis genommen			

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Torsten Kemper

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung Rat Presse	1
----------------------	---

## Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage FB I/1288/2010	3
TOP Ö 4 Beschluss der Hebesatzsatzung 2011	
Vorlage FB I/1282/2010	6
Berechnung Musterfälle FB I/1282/2010	10
Grundsteuer B Hebesatzberechnung - für 2011 FB I/1282/2010	11
TOP Ö 5 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 GO NW über	
Vorlage FB I/1290/2010	12
TOP Ö 6 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO	
Vorlage FB I/1291/2010	14
100420 - Dringlichkeitsbeschluss FB I/1291/2010	16
TOP Ö 7 2. Nachtrag zum Vertrag Caritas OGS Betreuung	
Vorlage FB II/1203/2010	18
Darstellung der Kostensteigerung Caritas FB II/1203/2010	19
TOP Ö 8 1. Nachtrag zum Vertrag "Lernen Fördern" e.V. OGS Betreuung EKS	
Vorlage FB II/1294/2010	20
TOP Ö 9 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elt	
Vorlage FB II/1293/2010	22
2 Nachtrag Satzung OGS FB II/1293/2010	24
TOP Ö 10 Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern aus einkom	
Vorlage FB II/1245/2010	26
TOP Ö 11 21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutz	
Vorlage FB II/1257/2010	28
Ausschuss Anlagen FB II/1257/2010	30
TOP Ö 12 Beschluss zur Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes d	
Vorlage FB III/1242/2010	31
Antrag der Lebenshilfe auf FNP Änderung FB III/1242/2010	33
Gebietsabgrenzung der 3. FNP Änderung FB III/1242/2010	34
TOP Ö 13 Beschluss zur Durchführung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes d	
Vorlage FB III/1249/2010	35
Erklärung gegenüber Stadt Abschluß Nutzungsverträge FB III/1249/2010	37
Lageplan Windenergie Abgrenzung FB III/1249/2010	38
TOP Ö 14 Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 D "Zornige Ameise	
Vorlage FB III/1243/2010	39
Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 44 D FB III/1243/2010	41
TOP Ö 15 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 C "Wefelsen"	
Vorlage FB III/1241/2010	42
Abwägung Tabelle A zum Bplan Nr. 44 C FB III/1241/2010	44
Abwägung Tabelle B zum Bplan Nr. 44 C FB III/1241/2010	47
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 44 C FB III/1241/2010	50
TOP Ö 16 Widmung des letzten Teilstücks der Ernst-Troost-Straße	
Vorlage FB III/1232/2010	79
Lageplan der zu widmenden Fläche; Teilstück Ernst-Troost-Straße FB II	81
TOP Ö 17 Shared Services - öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	
Vorlage RB/1284/2010	82

Texte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen RB/1284/2010	84
TOP Ö 18 Sachstandsbericht Kultur-Haus-Zach	
Vorlage I-M/1292/2010	96
Inhaltsverzeichnis	97